

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

744. Sitzung

Bonn, Freitag, den 5. November 1999

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	389 A		
Zur Tagesordnung	389 B		
1. Ansprache des Präsidenten	389 C		
Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf	389 C		
Dr. Frank-Walter Steinmeier, Staatssekretär und Chef des Bundeskanzleramtes	392 C		
2. Wahl des Vorsitzenden der Europakammer – gemäß § 45 c GO BR –	394 C		
Beschluss: Staatsminister Stanislaw Tillich (Sachsen) wird gewählt	394 C		
3. Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Drucksache 558/99)	394 C		
Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	394 D		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	395 D		
4. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 559/99)	396 A		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	405* A		
5. Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndG LAG) (Drucksache 560/99)	396 A		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 120a Abs. 1 Satz 1 GG	405* A		
6. Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99) (Drucksache 561/99)	396 A		
Reinhold Bocklet (Bayern)	406* B		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 74a Abs. 2 und 4 GG	405* A		
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 539/99)	396 A		
Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)	396 A		
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	396 C, D		
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze – Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 449/99)	396 D		
Reinhold Bocklet (Bayern)	396 D		
Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)	398 A		
Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	398 D		

9. Entwurf eines **Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2. EFG)** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 549/99) 399 A
 Dr. Ehrhart Körting (Berlin) 406* D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Feststellung der Eilbedürftigkeit gemäß Art. 76 Abs. 3 Satz 4 GG – Bestellung von Senatorin Dr. Annette Fugmann-Heesing (Berlin) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 399 A
10. a) Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** (Drucksache 511/99)
- b) Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 300/99) 399 A
 Reinhold Bocklet (Bayern) 407* D
 Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) 399 B
 Gila Altmann, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 400 D
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 402 B
Beschluss zu b): Der Antrag wird für erledigt erklärt 402 C
11. Entschließung des Bundesrates für eine **wirksamere Strafdrohung im Futtermittelgesetz** – Antrag der Länder Bayern und Hessen – (Drucksache 526/99) 402 C
 Reinhold Bocklet (Bayern) 402 C
Beschluss: Annahme der Entschließung 403 A
12. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der rentenrechtlichen Situation der Bezieher von Renten mit Aufwülbeträgen und Rentenzuschlägen** – Antrag der Freistaaten Sachsen und Thüringen – (Drucksache 357/99) 403 A
Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst 403 B
13. Entschließung des Bundesrates „Arbeitsweise des Rates in einer erweiterten Union (**Trumpf-Piris-Bericht**)“ – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 557/99) 403 B
 Dr. Ehrhart Körting (Berlin) 408* C
Beschluss: Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung 403 C
14. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** (Drucksache 528/99) 396 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 405* B
15. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (**EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz**) (Drucksache 525/99) 396 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 405* B
16. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des **Internationalen Kaffee-Übereinkommens** von 1994 (Drucksache 529/99) 396 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 405* B
17. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das **System der Eigenmittel der Europäischen Union** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 435/99) 396 A
Beschluss: Stellungnahme 405* C
18. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über nationale **Emissionshöchstgrenzen für bestimmte Luftschadstoffe**
 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Ozongehalt der Luft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 468/99) 403 C
Beschluss: Stellungnahme 403 D
19. Erste Verordnung zur **Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung** (Drucksache 487/99) 396 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 405* C
20. Einundvierzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundes-**

entschädigungsgesetzes (Drucksache 523/99)	396 A	(AVV Lebensmittel-Monitoringplan 2000 – AVV LMP 2000) (Drucksache 530/99)	396 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	405* C	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	405* C
21. Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Drucksache 520/99)	403 D	29. Vierzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) (14. DA-ÄndVwV) (Drucksache 522/99)	404 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung	404 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderungen	404 D
22. Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (Drucksache 531/99)	404 A	30. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit – gemäß § 392 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 562/99)	396 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung	404 A	Beschluss: Staatssekretär Georg Schmid (Bayern) wird vorgeschlagen	405* D
23. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (Drucksache 521/99)	404 B	31. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit – gemäß § 392 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 587/99)	396 A
Willi Stächele (Baden-Württemberg)	409* C	Beschluss: Staatssekretär Josef Hecken (Saarland) wird vorgeschlagen	405* D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	404 B	32. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe der Kommission „Entwicklung von europäischen Qualitätsindikatoren im Schulbereich“) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 428/99)	396 A
24. Erste Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Drucksache 532/99)	396 A	Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 428/1/99	405* D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung	405* D	33. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Berater Ausschuss der Kommission zur Niederspannungs-Richtlinie) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 519/99)	396 A
25. Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung (Drucksache 533/99)	396 A	Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 519/1/99	405* D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung	405* D	34. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 535/99)	396 A
26. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 506/99)	404 B	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 535/99	405* D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung	404 C		
27. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer-Richtlinien 2000 – UStR 2000 –) (Drucksache 517/99)	396 A		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG	405* C		
28. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Monitoringplan für das Jahr 2000			

- | | |
|--|---|
| <p>35. Bestimmung eines Mitglieds des Konjunkturrates für die öffentliche Hand – gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 StWG – (Drucksache 515/99) 396 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 515/99 405* D</p> | <p>Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 596/99) 396 A</p> <p>Beschluss: Staatssekretär Roland Richwien (Thüringen) wird vorgeschlagen 405* D</p> |
| <p>36. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 583/99) 396 A</p> <p>Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 406* B</p> | <p>39. Entschließung des Bundesrates zur Benennung von zwei Vertretern für die Regierungskonferenz zu institutionellen Fragen – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 602/99)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 389 B</p> |
| <p>37. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit – gemäß § 392 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 593/99) 396 A</p> <p>Beschluss: Staatssekretärin Margret Schlüter (Brandenburg) wird vorgeschlagen 405* D</p> | <p>40. Entschließung des Bundesrates zur Benennung eines Mitglieds bzw. Stellvertreters für das Gremium zur Ausarbeitung einer EU-Charta der Grundrechte – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 603/99)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 389 B</p> |
| <p>38. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit – gemäß § 392</p> | <p>Nächste Sitzung 404 D</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 404 B/D</p> |

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf,
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Berlin:

Dr. Ehrhart Körting, Senator für Justiz

Brandenburg:

Dr. h. c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats,
Bürgermeister, Senator für kirchliche Angele-
genheiten und Senator für Justiz und Verfas-
sung

Hamburg:

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadt-
entwicklungsbehörde und Bevollmächtigter
der Freien und Hansestadt Hamburg beim
Bund

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Jung, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Chef der Staats-
kanzlei

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident und
Justizminister

Niedersachsen:

Renate Jürgens-Pieper, Kultusministerin

Nordrhein-Westfalen:

Jochen Dieckmann, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und Fors-
ten

Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundes-
angelegenheiten

Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Sächsischen
Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Frei-
staates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Von der Bundesregierung:

Dr. Frank-Walter Steinmeier, Staatssekretär und Chef des Bundeskanzleramtes

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Gila Altmann, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

744. Sitzung

Bonn, den 5. November 1999

Beginn: 9.30 Uhr

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Ansprache des Präsidenten

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 744. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus der **Sächsischen Staatsregierung** und damit aus dem Bundesrat sind am 26. Oktober 1999 ausgeschieden die Herren Staatsminister Günter Meyer und Dr. Rolf Jähnichen sowie Frau Staatsministerin Friederike de Haas.

Am 2. November 1999 hat die neue Sächsische Staatsregierung mich sowie die Herren Staatsminister Dr. Hans Geisler, Professor Dr. Georg Milbradt und Stanislaw Tillich zu Mitgliedern sowie die weiteren Regierungsmitglieder zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern spreche ich meinen Dank für ihre Mitarbeit im Plenum und in den Organen des Bundesrates aus. Ganz besonders danken möchte ich Herrn Kollegen Günter Meyer. Er wurde von Herrn Kollegen Koch bereits in der letzten Sitzung persönlich verabschiedet. Ich möchte ihm für seine langjährige Mitarbeit auch als Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen den Dank des Hauses aussprechen.

(Beifall)

Den neuen Mitgliedern des Bundesrates wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 40 Punkten vor. Die Punkte 39 und 40 werden von der Tagesordnung abgesetzt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die erste Sitzung des Bundesrates nach der Wahl des Präsidenten für das neue Geschäftsjahr gibt zunächst Anlass, meinem **Vorgänger im Amte des Bundesratspräsidenten**, Herrn Ministerpräsidenten Koch, im Namen des Bundesrates ganz herzlich für seine Amtsführung zu **danken**. Nach den Landtagswahlen in Hessen kam auf ihn die Aufgabe zu, den Bundesrat nach innen und außen zu repräsentieren und seine Geschäfte zu führen. Das ist ihm als bis vor kurzem dienstjüngsten Ministerpräsidenten in diesem Haus sichtlich leicht gefallen.

Auch den übrigen Mitgliedern des Präsidiums und den Mitgliedern des Ständigen Beirates danke ich für die geleistete Arbeit. Dank gebührt nicht zuletzt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats des Bundesrates. Sie haben die Arbeit des Bundesrates in bewährter Weise unterstützt.

In die Zeit meiner Amtsführung als Präsident des Bundesrates, meine sehr verehrten Damen und Herren, fallen zwei Ereignisse, die es verdienen, genannt zu werden: der Umzug des Bundesrates aus der bisherigen Bundeshauptstadt Bonn in die Bundeshauptstadt Berlin im kommenden Jahr und der Übergang vom 20. in das 21. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Beide haben ihre besondere Bedeutung.

Der **Umzug des Bundesrates** ist **Ausdruck der vollzogenen deutschen Einheit** und des Weges, den alle Deutschen in den vergangenen Jahren gemeinsam zurückgelegt haben. Dieser Weg begann lange vor dem 3. Oktober, dem Tag der Deutschen Einheit, den wir im kommenden Jahr in Dresden feiern werden.

Er begann, für jeden erkennbar, mit dem **Fall der Mauer**, der sich am kommenden Dienstag zum zehnten Mal jährt. Mit der Überwindung ihrer Angst vor den Repressalien des SED-Regimes haben die Deutschen in der damaligen DDR die Mauer und mit ihr das Unrechtsregime selbst überwunden. Sie haben sich damit nicht nur den Weg in die Freiheit erstritten. Sie haben durch ihr Beispiel ganz Deutschland um eine historische Erfahrung reicher gemacht. Daran sollten wir uns nicht nur an Gedenktagen,

(B)

(D)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) sondern auch dann erinnern, wenn es um die alltägliche Bewältigung der Folgen der Einheit geht.

Der Übergang vom jetzigen ins neue Jahrhundert fällt zusammen mit tiefgreifenden Veränderungen. Zu ihnen zählen die **dramatische Veränderung der Altersstruktur unserer Bevölkerung** und ihre Auswirkungen ebenso wie die immer schnellere **Ausdehnung neuer Formen der Kommunikation** und in ihrem Gefolge die **Globalisierung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Zusammenhänge**. Wir begegnen ihnen in unserer politischen Arbeit wie in der Entwicklung und Gestaltung unseres Gemeinwesens und seiner gesellschaftlichen Bezüge und Strukturen.

Die Jahrhundertwende sollte uns daran erinnern, dass wir nicht nur die kurzfristigen Folgen unseres Handelns zu verantworten haben. Wir stehen auch in der Verantwortung für die langfristigen Auswirkungen dessen, was wir heute und im Lauf einer Legislaturperiode entscheiden. Auch diese Verantwortung ist konkret. Sie besteht gegenüber den heute lebenden Generationen. Die Zeitspanne, für die sie eingefordert werden wird, ist durch deren Lebenserwartung vorgegeben. Die Lebenserwartung meiner Kinder reicht bis zur Mitte des kommenden Jahrhunderts, die meiner Enkel bis gegen Ende des kommenden Jahrhunderts. Auch in diesen Zeiträumen wird unser Handeln gemessen.

- (B) Vor diesem Hintergrund möchte ich einige Anmerkungen zu dem Gegenstand vortragen, der auch meine Vorgänger im Amt in ihren Antrittsreden beschäftigt hat: zur Bedeutung und Zukunft unserer bundesstaatlichen Ordnung. Es geht mir um ihre Bewährung in historischer Stunde, um ihre Bedeutung für Europa und um die Aufgaben, die uns die kommende Zeit stellt.

Die **bundesstaatliche Ordnung hat sich in der Einheit bewährt**. Sie hat wesentlich zur erneuerten Einheit der Nation beigetragen. Sie war zwar keine ausreichende, aber eine notwendige Bedingung der Einheit. Ein deutscher Zentralstaat hätte seine Teilung als Folge eines verlorenen Krieges kaum auf die gleiche Weise überwinden können. Er hätte die Wiederherstellung seiner Einheit so nicht zu Stande gebracht.

Die westdeutschen Länder haben die wiedererstandenen ostdeutschen Länder von Anfang an aufgenommen – nicht die „neuen Länder“ oder die „jungen Länder“, sondern die „neu hinzugetretenen alten deutschen Länder“, wie der damalige Bundesratspräsident Voscherau sie zu Recht nannte, als er sie in der ersten gemeinsamen Sitzung des Bundesrates begrüßte. Sie gewährten ihnen von Anfang an **nicht nur eine formale, sondern eine materielle politische Gleichbehandlung**.

Sie entsprachen damit dem **Wiedervereinigungsauftrag** unserer Verfassung. Zugleich lösten sie ein Versprechen ein, das der Bayerische Ministerpräsident Ehard im Juni 1947 den Ländern der damaligen Sowjetischen Besatzungszone gegeben hatte. Nachdem die Ministerpräsidenten dieser Länder die **Münchener Konferenz** wegen eines provozierten

- Konflikts über die Tagesordnung vor ihrem Beginn wieder verlassen hatten, sagte er – ich zitiere –:

Wir werden tagen und beraten in dem Gefühl, dass wir nun auch Sachwalter jener Teile Deutschlands sein wollen, deren Vertreter hier nun fehlen. Jetzt bekennen wir uns erst recht zur Gesamtverantwortung, erwachsen aus tiefem und ehrlichem demokratischen Empfinden, und freuen uns doppelt, dass die Vertreterin der Stadt Berlin

– Louise Schröder –

an unseren Arbeiten teilnimmt.

Und sie entsprachen einem Bekenntnis, das Ehard aus gleichem Anlass vor Eintritt in die Tagesordnung Frau Schröder und seinen Kollegen mit der Aufforderung, ihm zuzustimmen, mit den Worten und in der damaligen Sprache vorlegte – ich zitiere –:

Vor allen Beratungen und Erwägungen wollen wir gemeinsam das Bekenntnis ablegen, in welchem sich die Herzensüberzeugung und die glühende Sehnsucht aller Teile Deutschlands zu Worten formen: Alle deutschen Länder sollen untrennbar verbunden sein, und gemeinsam wollen wir den Weg bauen für eine bessere Zukunft des einen deutschen Volkes.

So wurde mit der Münchener Konferenz der deutschen Ministerpräsidenten 1947 zugleich die deutsche Teilung evident und das Versprechen abgegeben, sie zu überwinden. Im Dezember 1990 konnten wir uns auf der ersten gemeinsamen Ministerpräsidentenkonferenz, zu der Kollege Streibl die Regierungschefs aller deutschen Länder einladen konnte, des Versprechens und des Bekenntnisses erinnern: reichlich 43 Jahre später. Die Länder haben dazu beigetragen, es einzuhalten.

Aber schon vorher begegnete sich ihre Gesamtheit in der ersten gesamtdeutschen Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990 in Berlin, also am nächsten Dienstag vor neun Jahren. Die formale Gleichstellung wurde schnell zur echten. Im November 1992 fasste die MPK in Dresden den Beschluss, eine Sondersitzung der Grundlegung eines **Solidarpaktes** zu widmen. Im Februar 1993 trafen sich die Regierungschefs in Potsdam im Cecilienhof. Es ist der Ort, an dem 1945 die deutsche Teilung besiegelt worden war. Mit ihrem gemeinsamen Entwurf eines Solidarpaktes entsprachen sie als Länder der gesamtdeutschen Verantwortung für die Erneuerung der deutschen Einheit. Durch die Vereinbarung mit der Bundesregierung im März 1993 wurde der Pakt geschlossen. Er wurde zur **Grundlage einer gesamtdeutschen Solidarität**, wie sie **ohne historisches Vorbild** ist. Ohne die Gemeinsamkeit der Länder wäre sie kaum möglich gewesen. Wir wissen, dass wir uns auch in Zukunft auf sie verlassen und mit ihr rechnen können.

Zum Zweiten: die **bundesstaatliche Ordnung in Europa**. Die europäische Einheit und damit die Integration Deutschlands in eine Europäische Gemeinschaft war – so sahen es Adenauer und alle seine Nachfolger im Amt – die Voraussetzung für die deutsche Einheit. Aber die Integration war nur möglich

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) mit einem bundesstaatlich verfassten Deutschland. Die freiheitssichernde und Macht verteilende Wirkung seiner föderalen Ordnung wurde so zur Voraussetzung für die europäische Einigung und schließlich die Europäische Union unter Einschluss Deutschlands. **Deutschland ist nur als gelebter Bundesstaat europaverträglich.** Als Zentralstaat in der Mitte Europas würde es, seiner Größe wegen, jede Integrationsordnung sprengen. Als zentralistischer Staat wäre Deutschland europäunverträglich.

Für uns Deutsche bedeutet die bundesstaatliche Verfassung die Verwirklichung der Macht verteilenden Ordnung durch föderale Gewaltenteilung. Als solche wurde sie den Verfassungsberatungen auf Herrenchiemsee durch die westlichen Alliierten vorgegeben. Sie entspricht aber auch den geschichtlichen Erfahrungen einer Nation, die sich bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts nicht im Staat, sondern in der gemeinsamen Sprache und Kultur erkannte. Heute bietet sie uns das gesamtstaatlich verfasste Gehäuse für regionale Vielfalt und die Möglichkeit der staatlichen Existenz eigenständiger, geschichtlich gewachsener Regionen.

Am Erhalt seiner bundesstaatlichen Ordnung ist jedoch nicht nur Deutschland interessiert. Die bundesstaatliche Ordnung zu erhalten liegt auch im Interesse des geeinten Europa. Sie zu wahren gehört zu den Aufgaben der Europäischen Union. Diese hat ein eigenes Interesse am Erhalt der Lebensfähigkeit der bundesstaatlichen Ordnung ihres bevölkerungsreichsten Mitgliedstaates. Nicht immer erweckt das Handeln ihrer Organe allerdings den Eindruck, als seien sie sich dessen bewusst.

(B)

Die **Länder sind wichtige Anwälte guter Nachbarschaft in Europa.** Sie bauen auf regionaler und kommunaler Ebene Brücken über die innereuropäischen Grenzen. Die **Euroregionen** sind schon lange zu einer **wichtigen Form praktizierter europäischer Integration** geworden. Sie machen Europa erlebbar für die Bürger beiderseits der Grenzen auch dort, wo ihnen die Europäische Union als eine eher abstrakte Struktur begegnet.

Sie sind als grenzüberschreitende Gemeinschaft komplementär zur Gemeinsamkeit, wie sie sich im Europäischen Parlament manifestiert. Ihnen und vor allem den ostdeutschen Ländern wächst eine wichtige Aufgabe zu, wenn es darum geht, unsere östlichen Nachbarn **Polen** und **Tschechien** auf ihrem Weg in die Europäische Gemeinschaft zu begleiten. Mit ihnen verbinden uns in Ostdeutschland die gemeinsamen Erfahrungen der Teilung Europas und die Befreiung aus kommunistischer Herrschaft. Mit ihnen erleben wir die Herausforderungen, vor die uns der schwierige Prozess der Transformation aus der Herrschaft des vormundschaftlichen Staates in die Ordnung freiheitlicher Demokratien stellt.

Was heißt dies nun für die kommenden Jahre, für unsere **Aufgaben** als Länder und als Hüter der bundesstaatlichen Ordnung in Deutschland? Wir müssen diese Ordnung – das ist unstrittig – erhalten, sichern und weiterentwickeln: für Deutschland und für Europa. Dies ist weniger eine formale als eine materielle, inhaltliche Aufgabe. Es geht darum, die **Bedin-**

gungen und Voraussetzungen einer lebendigen Bundesstaatlichkeit zu gewährleisten. Diese Aufgabe mit ihren gesamtstaatlichen und europäischen Dimensionen hat uns bereits in der ersten gemeinsamen Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990 in Berlin beschäftigt. Sie wird uns auch in den kommenden Jahrzehnten ständig begleiten.

(C)

Wie schwierig diese Aufgabe sein kann, hat uns die Debatte in der letzten Sitzung des Bundesrates aus Anlass des Antrages zur Änderung der Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes vor Augen geführt. Sie wird uns als dauernde Aufgabe auch in Zukunft beschäftigen und herausfordern.

In den kommenden Monaten und Jahren werden uns dabei vor allem Fragen einer **Neuordnung des Verhältnisses von Bund und Ländern** beschäftigen – nicht nur der Klagen der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen wegen, mit denen diese eine Neuordnung der Finanzverfassung erreichen wollen. Auch der **wachsende Kompetenzwirrwarr zwischen Landes-, Bundes- und europäischer Ebene bedarf dringend der Überprüfung und Veränderung.**

Die **Vermischung landes- und bundespolitischer Verantwortung** hat in den letzten Jahrzehnten **ständig zugenommen.** Gemeinschaftsaufgaben, Mischfinanzierung, Ausweitung der Bundesgesetzgebung im konkurrierenden Bereich führen zur Verwischung der Zuständigkeiten und der Verantwortung. Die **Finanzverfassung des Gesamtstaates ist unübersichtlich** und kaum noch durchschaubar. Die europäische Gesetzgebung und die Mitfinanzierung staatlicher Aufgaben durch die Europäische Union tragen das Ihre zur Unübersichtlichkeit bei. Zunehmende Widersprüchlichkeit staatlichen Handelns, Überschneidungen von Zuständigkeiten und ein ständig wachsendes Regelungsdickicht sind die Folgen.

(D)

Die **wohlfahrtsstaatliche Ordnung** hat sich über das vernünftige Maß hinaus ausgedehnt. In Teilen hat sie **vormundschaftliche Züge angenommen.** Wo dies der Fall ist, wird sie zu einer Belastung gesellschaftlicher und bürgerlicher Entwicklung. Die Hemmnisse, die von ihr ausgehen, werden zur Gewohnheit. Aus der Gewohnheit wächst der Ruf nach weiterer staatlicher Aufgabenübernahme.

Besserung wird gelobt, ist aber nicht in Sicht. Wenn es konkret wird, scheuen auch die Länder die Verantwortung. Aus dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse wird die **Forderung nach Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse.** Sie wiederum führt zu Einheitlichkeit bürokratischer Reglementierung. Der Wettbewerb, der dies ändern könnte, ist weithin unerwünscht. Der Rhetorik fehlt der Wille zur Tat.

Wenn es uns ernst ist mit der gelebten Bundesstaatlichkeit, werden wir uns in Zukunft für **mehr Länderverantwortung** einsetzen müssen. Wo er die Einheit des Ganzen nicht gefährdet, sollte uns Wettbewerb willkommen sein. Er hat die Macht verteilende Wirkung, die die föderale Ordnung will. Länder, die unter einem dichten Netz bundesstaatlicher und europäischer Gesetze, Verordnungen und Richt-

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) linien das Regeldickicht nur noch verwalten, verlieren ihre **Fähigkeit zur Bundesstaatlichkeit**. Das dürfen wir nicht zulassen. Es würde uns in eine überholte und überwundene Vergangenheit führen, nicht in die europäische Zukunft. Denn eine wirkliche Zukunft hat Europa nur als Europa der Vielfalt der Regionen in der Einheit der Nationen.

Unsere bundesstaatliche Ordnung bedeutet nicht nur Vielfalt. Sie bedingt auch Verschiedenheit. Sie lebt in der **ständigen Spannung zwischen Vergleichbarkeit** – vergleichbaren Lebensverhältnissen – und der **Vielfalt**, die aus unterschiedlichen Entwicklungen, Erfahrungen und geschichtlichen Bedingungen erwächst. Sie muss, wenn sie lebendige Bundesstaatlichkeit bewahren will, den Versuchungen der Vereinheitlichung ebenso begegnen wie denen der regionalen Egoismen. Ein **dynamisches Gleichgewicht zwischen beiden – Einheit und Vielfalt** – zu erhalten ist eine politische und eine kulturelle Aufgabe. Als Ländern ist sie uns ebenso aufgegeben wie als Teilen des Ganzen, des Bundes.

Zeiten des Umbruchs, meine Damen und Herren, sind Zeiten der Unsicherheit. Erfahrungen mit bekannten Wegen und Strukturen lassen uns zunehmend im Stich. Verdrängte neue Wirklichkeiten erzwingen sich Beachtung und bahnen sich neue Wege durch bisherige Ordnungen.

- (B) Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte lehren uns, dass sich gültige Antworten auf neue Fragen am ehesten im **Wettbewerb der Ideen** finden lassen. In diesem Sinn ist Wettbewerb ein **offener Suchprozess**. Er bewahrt uns vor vorschnellen einheitlichen Antworten, die sich schon deshalb nur schwer korrigieren lassen.

Unsere bundesstaatliche Ordnung erlaubt es uns, Antworten im Wettbewerb zu erproben und ihn deshalb als Suchprozess zuzulassen. Auch darin kann sich ein gemeinsamer Wille ausdrücken. **Kooperativer Föderalismus und Wettbewerbsföderalismus** sind, richtig verstanden, deshalb kein Widerspruch. Sie sind **komplementäre Elemente einer fruchtbaren Bundesstaatlichkeit**.

Wir sagen zu Recht, dass die Wohlfahrt Deutschlands in den kommenden Jahrzehnten von seiner Fähigkeit abhängen wird, sich durch Innovation zu entwickeln. Die Quelle innovatorischer Entwicklung ist der Wettbewerb. Kartelle sind das Gegenteil innovativer Strukturen. Der Auftrag, vergleichbare Lebensverhältnisse zu schaffen, darf nicht dazu herhalten, Kartelle zu rechtfertigen.

Die Länder haben die Pflicht, ihre Selbstständigkeit und ihre Vielfalt als Quellen innovativer Entwicklung zu erhalten und zu nutzen – zum Wohle Deutschlands und zur Förderung ihrer eigenen Wohlfahrt. Wie sie, wie wir dieser Pflicht nachkommen, wird die Zukunft unseres Bundesstaates Deutschland ebenso nachhaltig beeinflussen wie die des geeinten Europa.

In diesem Sinne tragen wir eine gemeinsame Verantwortung – heute und in der Zukunft. Dass wir ihr durch unsere Arbeit in diesem Hohen Hause gerecht

werden, das wünsche ich dem Bundesrat nicht nur für das kommende Jahr. – Ich danke Ihnen. (C)

(Beifall)

Ich darf nun dem Chef des Bundeskanzleramtes, Herrn Staatssekretär Dr. Steinmeier, das Wort erteilen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier, Staatssekretär und Chef des Bundeskanzleramtes: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie, Herr Präsident, übernehmen – Sie haben das in Ihrer Rede soeben deutlich gemacht – den Vorsitz des Bundesrates zu einem Zeitpunkt, in dem die **Länderkammer** – das darf man, glaube ich, sagen – **in den Mittelpunkt des politischen Interesses rückt** und rücken wird.

Im vergangenen Jahr haben die Wählerinnen und Wähler die Partei der Bündnisgrünen und die Sozialdemokratische Partei im Bundestag mit einer Mehrheit ausgestattet. Die Wahlentscheidungen der letzten Monate haben – Sie haben Verständnis dafür, wenn ich hinzufüge: leider – dazu geführt, dass die Berliner Regierungskoalition im Bundesrat jetzt nicht über eine Mehrheit verfügt. Ich glaube, wir müssen mit diesem zwiespältigen Ausdruck des Wählerwillens politisch umgehen. Das gilt natürlich in erster Linie für die Bundesregierung; aber es gilt für Sie, die Vertreter der Länder, nicht minder.

Eine solche Situation ist, wie Sie wissen, nicht neu in der Geschichte der Bundesrepublik. Die Sozialdemokraten haben diese Erfahrungen in den 70-er Jahren gemacht. Die CDU/CSU/F.D.P.-Koalition hat Gleiches in den 90-er Jahren erlebt. Es scheint hier ein gewisses Grundmuster zu geben, wonach die Wählerinnen und Wähler dafür sorgen, dass die Bäume der Regierung nicht in den Himmel wachsen, dass sich aber auch die Opposition ihrer politischen Verantwortung nicht entziehen kann. (D)

Die drei **wichtigsten Aufgaben der Bundesregierung** sind die **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**, die **Rückgewinnung der politischen Handlungsfähigkeit des Staates durch Sanierung des Staatshaushaltes** und die **Reform der sozialen Sicherungssysteme**. Das Ansehen nicht nur der Bundesregierung, sondern aller politisch Verantwortlichen wird entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, politische Gestaltungskraft zu zeigen und die überfälligen Reformen nicht nur in Angriff zu nehmen, sondern auch durchzusetzen.

In den nächsten Wochen wird der Bundesrat über das **Zukunftsprogramm der Bundesregierung** mit dem Bundeshaushalt für das Jahr 2000 und der Haushaltssanierung sowie über die **Reform der gesetzlichen Krankenversicherung** abstimmen.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Beschluss, das Zukunftsprogramm aufzuschneiden, ihre Bereitschaft gezeigt, für die Entscheidungen, die sie direkt und unmittelbar treffen kann, auch die alleinige politische Verantwortung zu übernehmen. Umso wichtiger ist es nun, dass wir bei den im Bundesrat zustimmungspflichtigen Reformen zu tragfähigen Kompromissen kommen.

Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

(A) Ich weiß, dass es manchen nicht leicht fallen wird, den Weg der mühseligen **Kompromissuche** zu gehen. Ich weiß auch, dass die Öffentlichkeit diese unspektakuläre Suche nach Ausgleich nicht leicht goutiert und dass sie ihr nicht leicht zu vermitteln ist. Aber das Wesen der Politik besteht nun einmal darin, im Interesse des Gemeinwohls diesen mühsamen Weg nicht zu scheuen.

Ich darf hinzufügen: Die bisherigen **Signale aus den Ländern** – auch aus den unionsregierten Ländern – werte ich jedenfalls als Versicherung, ernsthaft mit der Bundesregierung zusammenarbeiten zu wollen. Dies darf ich begrüßen. Ich setze auf gute gemeinsame Arbeitsergebnisse.

Herr Präsident, in Ihre Amtszeit fallen – Sie sprachen davon – auch die Verhandlungen über die **institutionellen Reformen in der Europäischen Union**. Herr Prodi hat mir gestern verraten, dass Sie in den nächsten Tagen auch darüber ein Gespräch mit ihm führen werden. Diese Reformen müssen und werden die Voraussetzungen für die anstehende Erweiterung der Europäischen Union schaffen. Wir wollen den Beitrittsländern ein klares Signal geben, dass die EU im Jahre 2003 zur Aufnahme neuer Mitglieder bereit ist. Die **Menschen in Mittel- und Osteuropa** warten darauf, dass wir ihnen den **Weg in das vereinte Europa öffnen**. Diese Erwartungen – darüber dürften wir uns in diesem Saale einig sein – dürfen wir nicht enttäuschen.

(B) Allerdings müssen wir in diesem Prozess das kleine Kunststück fertig bringen, dass die erweiterte Union handlungsfähiger ist und effektiver arbeitet als die heutige. Über eines sind sich die wichtigsten Mitgliedstaaten in Europa dabei Gott sei Dank einig: Eine Union von 20 Mitgliedstaaten wird nur funktionieren auf der Grundlage erstens klarer und **transparenter Entscheidungsverfahren**, zweitens **nachvollziehbarer Regelungen zur Größe der Kommission** und drittens einer **angemessenen Ausgestaltung der Stimmengewichtung** der einzelnen Mitgliedstaaten, was gerade im deutschen Interesse liegt.

Sie kennen vermutlich den **Zeitplan für die Regierungskonferenz** zur institutionellen Reform der EU, wie er in Köln verabschiedet und in Tampere bestätigt worden ist. Danach wird die finnische Ratspräsidentschaft auf dem nächsten Rat in Helsinki einen ersten Bericht zur institutionellen Reform vorlegen. Auf der Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon wird die Regierungskonferenz dann formell einberufen. Der Abschluss der Regierungskonferenz ist zum Ende des Jahres 2000 unter der französischen Ratspräsidentschaft vorgesehen. Alles andere macht keinen Sinn, obwohl der Zeitplan eng ist.

Ich weiß, dass gerade die Länder die Diskussion über die Ausweitung der **Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit** mit einer gewissen Sorge betrachten und begleiten. Ich verstehe das insbesondere mit Blick auf meine frühere Tätigkeit auf der anderen Seite dieses Pultes.

Ich habe für all die Diskussionen, die uns in diesem Zusammenhang bevorstehen, nur eine herzliche Bitte: Vor frühzeitigen Festlegungen, die Sie oder wir

dabei treffen, sollten wir uns vor Schwarzweißmalerei hüten. Denn beim Umgang mit qualifizierten Mehrheiten gibt es aus meiner Sicht keine einfachen Lösungen. Mehrheitsentscheidungen sind nicht notwendigerweise schädlich für die Durchsetzung nationaler Interessen. (C)

Umgekehrt hat sich das **Einstimmigkeitserfordernis** für uns hin und wieder als abträglich erwiesen. Ich erinnere nur an die Verhandlungen über die **Agenda 2000** – diese liegen noch nicht sehr lange zurück –, bei denen das Druckpotenzial einiger Mitgliedstaaten gerade wegen des Einstimmigkeitserfordernisses bestand und zur Anwendung gebracht wurde. Ich erwähne Projekte wie die **Europäische Aktiengesellschaft** oder die **Lastenverteilung bei der Flüchtlingsaufnahme**. Auch hier sind unsere Interessen durch das Einstimmigkeitserfordernis eher blockiert worden.

Ich plädiere deshalb dafür, dass wir im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der Handlungsfähigkeit der EU in den Fällen, in denen es klare Kompetenzabgrenzungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten gibt, offensiv für einen verstärkten Übergang zu Mehrheitsentscheidungen eintreten. Aber ich bin gleichzeitig der Auffassung – ich sage das, um Missverständnisse sogleich zu vermeiden –, dass für ratifizierungsbedürftige Entscheidungen und für nationale Kernfragen das Prinzip der Einstimmigkeit natürlich bestehen bleiben muss.

(D) Auch wenn das **Thema „Subsidiarität“** im Rahmen der Regierungskonferenz nicht auf der Tagesordnung steht, will ich hier gern unterstreichen, dass sich die Bundesregierung gegenüber der Kommission auch in Zukunft dafür einsetzen wird, dass das Subsidiaritätsprinzip keine Worthülse bleibt, sondern die europäische Verfassungswirklichkeit prägt.

Ich komme, wie gesagt, gerade aus Brüssel, wo ich gestern mit einer Reihe von Kommissaren, am Abend auch mit Herrn Prodi gesprochen habe. Wir haben auch dort darauf hingewiesen, dass die Aufgaben, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, auf der Ebene wahrgenommen werden müssen, die dafür am besten geeignet ist. Für Deutschland werden das nach Lage der Dinge und nach der verfassungsrechtlichen Ausgangslage in vielen Fällen die Länder sein.

Auch diese Medaille – meine Damen und Herren, das darf ich an dieser Stelle nicht verschweigen – hat eine Kehrseite. Die Bundesregierung muss sich darauf verlassen können, dass die **Länder ihren Verpflichtungen zur Erfüllung EU-rechtlicher Vorgaben auch nachkommen**. Ich vermeide an dieser Stelle das Thema „BSE“, weil ich weiß, dass im Laufe des heutigen Tages noch schwierige Verhandlungen zwischen der Bundesgesundheitsministerin sowie ihren Kollegen und Kolleginnen aus den Ländern stattfinden.

Ich erwähne stattdessen aus ebenso aktuellem Anlass ein anderes Beispiel in diesem Zusammenhang: die **Ausweisung von Schutzgebieten nach der so genannten FFH-Richtlinie**. Sie wissen, dass wir wegen unzureichender Meldungen aus den Ländern inzwi-

Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

- (A) schen vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt worden sind. Die Kommission hat zudem damit gedroht – vor allen Dingen deshalb spreche ich es in diesem Kreise an –, Strukturfondsmittel für Deutschland zu blockieren, solange keine ausreichenden Gebietsmeldungen vorliegen.

Um es gleich zu sagen: Ich bin nicht der Auffassung, dass ein solcher Zusammenhang zwischen der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Freigabe von Strukturfondsmitteln besteht. Ich habe gestern an allen Stellen darauf hingewiesen, dass ich für die Blockierung keine Grundlage im europäischen Recht sehe. Gleichwohl muss man mit Blick auf das jetzt schon angestregte Verfahren nochmals die Bitte äußern, die noch ausstehenden Meldungen baldmöglichst nachzuholen.

Herr Präsident, der Wechsel im Amt des Bundesratspräsidenten erfolgt in einer wichtigen Phase – sowohl für Europa als auch für unser Land. Sie haben das in Ihren gesamten Ausführungen deutlich gemacht.

Sie, Herr **Ministerpräsident Koch**, übernahmen im April mit dem Amt des Ministerpräsidenten des Landes Hessen zugleich die Präsidentschaft im Bundesrat. Sie haben ein gutes halbes Jahr lang dem Verfassungsorgan Bundesrat vorgestanden. Trotz halber Amtszeit gebührt Ihnen unser **Dank für Ihre faire und unparteiliche Amtsführung**. Ich darf ausdrücklich den Dank des Bundeskanzlers hinzufügen, der wegen seiner Reise nach Japan und China heute nicht hier sein kann.

- (B) Herr Ministerpräsident Koch, Sie geben heute Ihr Amt an eine Persönlichkeit ab, die spätestens seit Anfang der 70-er Jahre nicht nur in vielen öffentlichen politischen Funktionen tätig gewesen ist, sondern darüber hinaus reiche Erfahrungen in Wirtschaft und Wissenschaft gesammelt und weitergegeben hat.

Herr Biedenkopf, Sie haben sich in der Politik und in Ihrer Partei gerade bei den wichtigen Themen, die uns heute beschäftigen – Rente, Staatsverschuldung –, immer wieder als „Querdenker“ und „Vordenker“ ausgezeichnet. Das ist nicht immer die bequemste Situation. Sie haben im Jahre 1988 in einem Grundsatzpapier dargelegt, dass die Politik der steigenden Staatsverschuldung in eine Sackgasse führt, und Sie haben bereits Anfang der 80-er Jahre ein Reformmodell für das Rentensystem vorgeschlagen, das noch heute in vielen Aspekten nachdenkenswert ist.

Nach dem Fall der Mauer haben Sie als erster Hochschullehrer aus dem Westen im Jahre 1990 eine Antrittsvorlesung an einer ostdeutschen Universität gehalten. Dieses Engagement hat Sie nach Sachsen geführt, dessen Regierungschef Sie nunmehr in der dritten Legislaturperiode sind.

Sie übernehmen heute zum ersten Mal – ich habe das nachprüfen lassen – den Vorsitz in der Länderkammer. Ich darf Ihnen dazu – auch im Namen des Bundeskanzlers – herzlich gratulieren. Ich wünsche Ihnen bei der Ausübung dieses wichtigen Amtes eine glückliche Hand, und ich bin mir sicher, dass Sie die Kreativität, die Ihr Denken auszeichnet, und die

Erfahrung, die Sie in vielen politischen Funktionen erworben haben, zum Wohl unseres Gemeinwesens zur Geltung bringen werden. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär, für die Elogien.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Wahl des Vorsitzenden der Europakammer

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine drei Stellvertreter. Die Wahl der Stellvertreter erfolgte bereits im Plenum am 15. Oktober 1999. Die Wahl des Vorsitzenden der Europakammer wurde mit Rücksicht auf die Regierungsbildung in Sachsen bis zur heutigen Sitzung zurückgestellt.

Dementsprechend schlage ich Ihnen nunmehr vor, Herrn Staatsminister Stanislaw Tillich (Freistaat Sachsen) zum Vorsitzenden der Europakammer für das Geschäftsjahr 1999/2000 zu wählen. Wer diesem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit ist Herr **Staatsminister Tillich einstimmig gewählt**. – Ich danke Ihnen.

Tagesordnungspunkt 3:

Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Drucksache 558/99) (D)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Mascher (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) vor.

Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Heute möchte ich Sie um Unterstützung eines Gesetzes bitten, auf das die Beschäftigten in der Bauwirtschaft große Erwartungen setzen. Die Bauarbeiter erwarten von der Neuregelung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft eine bessere Absicherung gegen Entlassungen in den Wintermonaten. Ich hoffe, dass wir diese Erwartungen nicht enttäuschen.

Die Bundesregierung nimmt den Schutz der Bauarbeiter vor Winterarbeitslosigkeit ernst. Im **Februar 1999** war die **Arbeitslosenquote in Bauberufen** mit über 25 % in den alten und fast 30 % in den neuen Bundesländern **doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller Berufe**.

Das ist aus unserer Sicht ein unhaltbarer Zustand. Die Bundesregierung hat daher das Gespräch mit den Tarifvertragsparteien des Bauhauptgewerbes gesucht und mit ihnen eine **ausgewogene Neuregelung der Winterbauförderung** verabredet. Unser erklärtes Ziel ist es, mit dem Gesetz einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe zu leisten.

Parl. Staatssekretärin Ulrike Mascher

- (A) Schon zur diesjährigen Schlechtwetterzeit ab 1. November sollen die gesetzlichen Neuregelungen wirksam werden. Wir haben mit unserem Gesetzentwurf ganz bewusst auch darauf gesetzt, einen breiten Konsens aller Beteiligten zu erreichen.

Unter Leitung des Bundeskanzlers sind die Eckwerte für die Neuregelungen zu Stande gekommen. Der im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien gefundene Kompromiss stellt sicher, dass gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen weiterhin eng ineinander greifen.

Die Interessen der drei beteiligten Seiten – Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit – sind ausgewogen berücksichtigt, ohne dass Bauarbeiter und Baubetriebe aus ihrer **vorrangigen Verpflichtung zur Eigenvorsorge** entlassen werden. Die **Arbeitslosenversicherung** wird durch die Pflicht zur Übernahme von weitergehenden Risiken auch **nicht überfordert**.

Es bleibt beim bewährten Drei-Säulen-Modell: Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Bundesanstalt für Arbeit sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass Bauarbeiter bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall im Winter sozial abgesichert sind. Durch unser Gesetz verringern wir das Interesse der Unternehmen, Bauarbeiter aus witterungsbedingten Gründen in den Wintermonaten zu entlassen.

- (B) Die **wesentlichen Inhalte** des mit den Tarifvertragsparteien im Bauhauptgewerbe abgestimmten Gesetzentwurfs lauten wie folgt: Bauarbeiter und Baubetriebe werden in den ersten 100 witterungsbedingten Ausfallstunden entlastet. Mit der **vollen Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge bis zur 100. Ausfallstunde** durch die Winterbau-Umlage wird das Risiko der Bauarbeiter, aus witterungsbedingten Gründen entlassen zu werden, sehr deutlich reduziert; denn die Arbeitgeber müssen diese Beiträge künftig nicht mehr tragen. Kündigt der Arbeitgeber dennoch tarifwidrig, muss er dem Arbeitsamt künftig die Kosten des Arbeitslosengeldes erstatten.

Auch dem Anliegen der Beschäftigten wird Rechnung getragen: Der **Eigenbeitrag** der Bauarbeiter wird mit **30 Stunden** neu und angemessener festgelegt. Die von den Arbeitgebern der Bauwirtschaft aufzubringende **Winterbau-Umlage bleibt** mit 1,7% der Bruttolohnsumme **unverändert**.

Im schlimmsten, aber natürlich nur rein theoretischen Fall – also wenn alle Beschäftigten im Baugewerbe im Winter nicht arbeiten sollten – kommen auf die Bundesanstalt für Arbeit Mehrkosten in Höhe von 55 Millionen DM zu. Ich denke aber, das ist auch unter den derzeitigen engen finanziellen Rahmenbedingungen ein vertretbarer Betrag.

Sehr wichtig ist: Mit der geplanten Neuregelung wird nicht in tarifliche Regelungen über das Schlechtwetter eingegriffen. Sie haben weiter Vorrang. Der besondere **Stellenwert der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeitflexibilisierung bleibt un-**

angetastet. Die Betriebe können dieses Instrument weiterhin in vollem Umfang zum Ausgleich witterungsbedingter Arbeitsausfälle nutzen. (C)

Die **Einführung eines besonderen Wintergeldes** erhöht den Anreiz für die Beschäftigten, mit Arbeitszeitguthaben aus dem Sommer Ausfallzeiten im Winter auszugleichen. Dies fördert nicht nur die flexible Arbeitszeitgestaltung. Es verbessert auch die soziale Absicherung der Bauarbeiter im Winter. Das hat aber einen weiteren wünschenswerten Effekt: Die Winterbau-Umlage der Arbeitgeber und der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit werden entlastet.

Es werden wieder **Winterbauausschüsse bei den Arbeitsämtern eingerichtet.** Dies ist ein weiterer Schritt, um die Arbeitslosigkeit von Bauarbeitern in den Wintermonaten zu bekämpfen. Ein wichtiges Ziel ist dabei, die Auftragslage im Winter zu verstetigen.

In diesem Zusammenhang richte ich an Sie, meine Damen und Herren aus den Ländern, den Appell: Tragen auch Sie, bitte, in Ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass für die Winterzeit gleichermaßen wie für den Sommer Bauaufträge vergeben und ausgeführt werden! Denn eine ausreichende Auftragsausstattung der Bauunternehmen im Winter ist die allerbeste Grundlage für die ganzjährige Beschäftigung von Bauarbeitern.

Meine Damen und Herren, auf dem Tisch liegt ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe. Er ist das Ergebnis eines breiten Konsenses, er ist das Ergebnis eines Bündnisses für Arbeit in der Baubranche. Die Tarifvertragsparteien haben mit ihrem Engagement und mit ihrer Kompromissbereitschaft einen wichtigen Beitrag zu dem Gesetz geleistet. (D)

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie: Schließen Sie sich diesem Kompromiss an! Tragen Sie durch Ihre Unterstützung des Gesetzes mit dazu bei, dass die Situation der Bauarbeiter und der Baubetriebe in unserem Land verbessert wird! – Danke.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich danke Ihnen, Frau Staatssekretärin.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. In Drucksache 558/1/99 liegt Ihnen jedoch ein gemeinsamer Antrag von sechs Ländern vor, der auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus einem Grund abzielt. Darüber haben wir nun zu befinden.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle demnach fest, dass der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck**

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Nr. 10/99 *) zusammengefassten Beratungsgegenstände mit Ausnahme des Punktes 11 auf, der gesondert behandelt wird. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

4 bis 6, 14 bis 17, 19, 20, 24, 25, 27, 28 und 30 bis 38.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Das ist so **beschlossen.**

Zu Tagesordnungspunkt 6 hat Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll **)** abgegeben.

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Flurbereinigungsgesetzes** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 539/99)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) vor. – Bitte schön!

- (B) **Jochen Dieckmann** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Antrag betrifft bundesrechtliche Vorgaben im Flurbereinigungsgesetz. Zurzeit zwingt das Gesetz die Länder, ihre **Flurbereinigungsverwaltungen als zweistufige Fachbehörden** zu organisieren. Wir halten das für **nicht mehr zeitgemäß** und schlagen deshalb eine **Öffnungsklausel** vor, die dem Landesgesetzgeber Spielräume zurückgibt.

Lassen Sie mich kurz begründen, warum uns diese Initiative wichtig ist:

Zunächst einmal geht es um die Wiederherstellung des in Artikel 84 des Grundgesetzes festgelegten Prinzips, dass die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren selbst regeln. Die Stärkung dieses Gedankens, die **Rückgewinnung von Spielräumen der Länder gegenüber dem Bund**, ist unser gemeinsames Anliegen und ein wichtiges aktuelles Thema. Sie, Herr Präsident, haben das zu Beginn der Sitzung eindrucksvoll dargestellt.

Auch bei der Lockerung der Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes geht es darum, den Ländern die Möglichkeit eigener Strukturentscheidungen zu eröffnen, über deren Nutzung jeder Landesgesetzgeber frei und unabhängig entscheiden kann.

Wir in Nordrhein-Westfalen halten die **Öffnungsklausel** für ein geeignetes Instrument, um auf den seit vielen Jahren zu beobachtenden **Aufgabenrückgang in der Flurbereinigungsverwaltung** angemessen reagieren zu können. Die Option, diese Behörden mit anderen Verwaltungen zusammenzulegen, ist für uns ein wichtiger Schritt hin zu modernen, starken und effizienten Einheiten.

Die Bedenken, die dagegen geltend gemacht worden sind, kann ich nicht teilen. Sie unterstellen, der

*) Anlage 1

**) Anlage 2

Verzicht auf die Sonderverwaltung und auf die **Zweistufigkeit** führe zwingend zum Verlust an **Objektivität** und zu Interessenkonflikten. Dafür fehlen die Belege. Die **Pflicht zur Neutralität und Objektivität** ist **unabhängig von der Organisationsform**, und sie wird auch dann erfüllt, wenn die Aufgabe in **Bündelungsbehörden** wahrgenommen wird, wie Sie sicherlich aus eigener Erfahrung bestätigen können.

Wir befürchten auch nicht, dass es auf der **Ortsebene** verstärkt Interessenkonflikte wegen kommunaler Eigentümerinteressen geben wird. Nordrhein-Westfalen hat nicht die Absicht, diese Aufgabe zu kommunalisieren; sie soll in staatlicher Hand bleiben.

Ich bitte Sie deshalb, die nordrhein-westfälische Initiative im Sinne unserer gemeinsamen Bemühungen zur Stärkung der Länder gegenüber dem Bund zu unterstützen.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich danke Ihnen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 539/1/99 vor.

Wer entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen für die Einbringung des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht.**

Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen ist damit erledigt.

Herr **Minister Dr. Behrens** (Nordrhein-Westfalen) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten** des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen **bestellt.**

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze – Gesetz zur **Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 449/99)

Es liegen Wortmeldungen von Herrn Staatsminister Bocklet (Bayern) und Herrn Minister Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) vor.

Herr Bocklet, bitte.

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum bayerischen Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems liegen **divergierende Ausschussempfehlungen** vor. Der Innenausschuss empfiehlt die Einbringung. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Bedauerlicherweise haben sich aber der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Frauen und

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) Jugend gegen die Einbringung ausgesprochen. Die hierfür angeführten Gründe können nicht überzeugen. Sie verzerren die Realitäten, und sie setzen sich zum Teil in Widerspruch zu einer Entschließung des Bundesrates sowie zu Beschlüssen der Justiz- und der Innenministerkonferenz. Ich will mich auf einige wenige Punkte beschränken.

Kernstücke unseres Entwurfs sind der Ausbau des Fahrverbots zur vollwertigen Hauptstrafe und die Einführung der neuartigen Sanktion der Meldepflicht. Mit beiden sollen die Einwirkungsmöglichkeiten des Strafrichters erweitert werden. Wir wollen Straftäter erreichen, bei denen die herkömmlichen Sanktionen der Geld- und der Freiheitsstrafe nicht selten wirkungslos verpuffen.

Für den **Ausbau des Fahrverbots** sprechen die Erfahrungen im Gerichtsalltag. Jeder weiß, dass das Fahrverbot eine außerordentlich wirksame Denkzettelstrafe ist. Das Fahrverbot wird mehr gefürchtet als selbst eine Bewährungsstrafe. Ich sehe keine überzeugenden Gründe, warum die Maßnahme nicht für das gesamte Spektrum der Kriminalität angewendet werden sollte. Sinnvolle Anwendungsfälle lassen sich vor allem bei Gewalttätigkeiten junger Menschen denken. Es spricht alles dafür, dass sich ein solcher Täter einen neuen Rechtsbruch sehr genau überlegen wird, wenn er sein Auto oder Motorrad bereits für einige Monate nicht hat benutzen dürfen.

Ähnliches gilt für die **Meldepflicht**. Sie kann sich beispielsweise als „Stadionverbot“ für Hooligans auswirken und wird damit als echtes Übel empfunden. Ich verweise auf gute Erfahrungen, die mit der sicherheitsrechtlichen Meldepflicht nach den Ausschreitungen bei der Fußballweltmeisterschaft in Frankreich gewonnen worden sind.

- (B)

Was hat nun die beiden Ausschüsse bewogen, unsere Vorschläge abzulehnen? Man muss zunächst lesen, dass die Wirkungskraft der neuen Sanktionen „nicht belegt“ sei. Das ist ein in mehrfacher Hinsicht merkwürdiges Argument. Einmal haben wir mit dem Fahrverbot in seinem bisherigen Anwendungsbereich bereits vielfältige und gute Erfahrungen gesammelt. Es geht also nur darum, ob man es ausbauen will. Und was die Meldepflicht anbelangt: Abgesehen von den bereits angesprochenen außerstrafrechtlichen Erfahrungen kann doch die Wirkungskraft einer noch gar nicht existenten strafrechtlichen Sanktion niemals mit konkreten Erfahrungen belegt werden. Dasselbe gilt für den so genannten Einstiegsarrest im Jugendstrafrecht.

In der Nichteinbringungsempfehlung wird weiter angeführt, eine Umsetzung unserer Vorschläge sei „inopportun“, weil sich die vom vormaligen Bundesjustizminister eingesetzte **Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems** mit diesem Themenkreis befasse. Das ist aber hinsichtlich der Meldepflicht falsch; über diese Sanktion wird dort gar nicht beraten. Und außerdem: Wenn einige Länder meinen, die Sache sei noch nicht entscheidungsreif, so dürfen sie den Entwurf nicht ablehnen. Vielmehr müssten die Beratungen vertagt werden. Es kann doch nicht sein, dass Initiativen, die nicht aus dem Bundesministerium der Justiz kommen, unge-

achtet ihres Inhalts schon im Keim erstickt werden. (C)
Wir haben dies in der jüngeren Vergangenheit mehrfach erlebt.

Das Bild vervollständigt sich, wenn man das Votum zum Jugendstrafrecht betrachtet. Mit großer Verwunderung muss man zunächst registrieren, dass die genannten Ausschüsse die Entwicklung der **Jugendkriminalität** nicht für Besorgnis erregend halten. Es handle sich nur um eine der üblichen Schwankungen, steht dort geschrieben. Das ist eine grobe Verharmlosung. Es ist auch in der Sache unzutreffend. Die Jugendkriminalität **gibt** nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ gesehen **zu großer Sorge Anlass**. Die Praxis liefert dafür reichlich Belege. Ich erinnere an die **Bundesratsentschließung** aus dem Jahr 1997. Dort heißt es wörtlich, dass es eine „wachsende Zahl von jugendlichen Gewalttätern“ gibt. Die Mehrzahl derjenigen, die über unseren Entwurf heute zu befinden haben, haben die Entschließung und auch diese Feststellung damals mitgetragen. Die Verhältnisse haben sich seither allerdings nicht zum Besseren entwickelt.

Ähnliches gilt für den Problemkreis der Heranwachsenden. Auf **Straftaten Heranwachsender** „soll grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung finden“, wird in der Bundesratsentschließung gesagt. Der bayerische Entwurf enthält die dafür notwendigen Gesetzesänderungen. Gleichwohl soll er abgelehnt werden, und zwar mit der grob falschen Behauptung, wir wollten die 18- bis 20-Jährigen aus dem Jugendstrafrecht herausnehmen.

Aber es geht noch weiter: Die **Einführung von Zwangsmitteln im vereinfachten Verfahren** hat die **Justizministerkonferenz** erst im Juni dieses Jahres einstimmig **befürwortet**. Die **Innenministerkonferenz** hat sich gleichfalls dafür ausgesprochen. Trotzdem soll auch diese Forderung nicht umgesetzt werden. Begründung: Eine „isolierte Vorabregelung sei nicht zweckmäßig“. Bleibt nur zu fragen: Wann wollen Sie denn eigentlich handeln?

Explizit abgelehnt wird dann wieder die **Erhöhung der Höchstjugendstrafe für Heranwachsende** von zehn auf 15 Jahre. Regelungsbedarf bestehe nicht, weil es in Nordrhein-Westfalen nur wenige Fälle gebe. Das Letzte ist immerhin richtig. In Bayern kommen schwerste Kapitalverbrechen Heranwachsender Gott sei Dank ebenso selten vor, wie Nordrhein-Westfalen es für sich in Anspruch nimmt. Aber es gibt sie, und genau dafür sind unsere Vorschläge gedacht. Metzelt beispielsweise ein 20-Jähriger eine ganze Familie nieder, so entspricht eine Jugendstrafe von zehn Jahren in keiner Weise der Schwere der Schuld. Das kann auch den Hinterbliebenen sowie der Rechtsgemeinschaft nicht vermittelt werden.

Das alles waren nur Beispiele aus einer ganzen Reihe von Merkwürdigkeiten, die die Nichteinbringungsempfehlung prägen. Noch scheint es mir kaum vorstellbar, dass sich der Bundesrat Derartiges ernsthaft zu Eigen machen könnte. Ich gebe deshalb meiner Hoffnung Ausdruck, dass sich die Einbringungsempfehlung des Innenausschusses hier doch noch durchsetzt. – Danke schön.

(A) **Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Dieckmann.

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Bocklet, Sie werden verstehen, dass ich die gegenteilige Hoffnung habe. Ich spreche mich dafür aus, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.

Schwerpunkt des bayerischen Antrags sind Vorschläge zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, die – wenn ich einmal von der Meldepflicht absehe – in der Substanz nichts Neues enthalten. Bayern hat dem Bundesrat in den vergangenen zwei Jahren regelmäßig entsprechende Initiativen vorgelegt. Aber durch Wiederholung werden aus unakzeptablen Forderungen nun weiß Gott keine akzeptablen.

Lassen Sie mich zunächst einmal grundsätzlich etwas zum **Jugendstrafrecht** sagen! Ich bin schon der Meinung, Herr Bocklet, dass **von einer generell Besorgnis erregenden Entwicklung keine Rede** sein kann. Sicher verzeichnen wir die eine oder andere sehr bedenkliche Entwicklung, vor allen Dingen was die Gewaltneigung angeht. Aber in Bezug auf die Bevölkerungszahl insgesamt war die Jugendkriminalität z. B. in den 70-er Jahren viel bedenklicher. Es ist in der Tat so – das können Sie auch nicht wegdiskutieren –, dass wir es hier, statistisch gesehen, mit einer **Wellenbewegung** zu tun haben. Phasen des Anstiegs folgen Phasen des Rückgangs, denen dann wiederum Phasen des Anstiegs folgen.

(B) Nahezu alle Fachleute sind sich im Übrigen einig, dass Jugendkriminalität **Episodencharakter** hat. Das klingt für mich zu harmlos, trifft aber das Richtige. Jugendkriminalität ist nicht generell der Beginn einer kriminellen Karriere. Deshalb sind Befürchtungen, die nachwachsende Generation könne eine Generation von Kriminellen werden, abwegig und unbegründet. Eine Verschärfung der Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes brauchen wir nicht.

Auch die Maßnahmen im Einzelnen, die der bayerische Antrag enthält, können nicht überzeugen. Es gibt in der Tat keine kritikfesten Belege für die Annahme, härtere Strafen nach Erwachsenenstrafrecht könnten Kriminalität wirksamer bekämpfen. Die weitgehende Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht würde im Gegenteil dazu führen, dass für diese Altersgruppe die sehr breite Reaktionspalette des Gesetzes beschnitten und auf die allgemeinen Sanktionsmöglichkeiten beschränkt wird. Wie Sie davon eine bessere Kriminalitätsbekämpfung erwarten können, bleibt mir unerfindlich.

Ich sehe auch **kein praktisches Bedürfnis für die Anhebung der Höchststrafe für Heranwachsende**. Der geltende Strafrahmen wird in der Praxis heute nicht annähernd ausgeschöpft. Er ermöglicht den Gerichten durchaus angemessene und ausreichende Sanktionen. Diese Auffassung vertritt nicht nur die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen; sie wird auch von der strafrechtlichen Praxis in unserem Lande uneingeschränkt geteilt.

(C) Meine Damen und Herren, die Strafverschärfungsdebatte im Jugendstrafrecht war und ist ein Irrweg. Dies haben Wissenschaftler und Praktiker erst kürzlich beim **3. Bundestreffen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe** betont. Alle führenden Kriminologen sind sich einig, dass gerade im Bereich der Jugendkriminalität Strafverschärfungen, aber auch Strafmilderungen auf die Kriminalitätsrate haben. Entscheidend ist vielmehr, dass eine **angemessene staatliche Reaktion auf rechtswidriges Handeln junger Menschen** erfolgt, und zwar möglichst schnell. Daran arbeiten auch wir in Nordrhein-Westfalen. Dabei haben wir durchaus Erfolg.

Der bayerische Antrag sieht – davon war schon die Rede – die Einführung einer Meldepflicht und den Ausbau des Fahrverbotes zu einer vollwertigen Hauptstrafe vor.

Ob das Ziel, nämlich „punktgenaues Strafen“ – so das Anliegen des Gesetzentwurfs –, durch die Einführung einer Meldepflicht erreicht wird, erscheint mir zweifelhaft. Für die Mehrzahl der erwachsenen, aber sicherlich auch für die jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten ist diese Sanktion eher ein lästiger zusätzlicher Behördengang. Mir erschließt sich die spezialpräventive Wirkung einer solchen Maßnahme nicht.

(D) Meine Damen und Herren, mir ist sehr daran gelegen, dass wir das **strafrechtliche Sanktionensystem ausdifferenzieren**. Wir brauchen allerdings ein **stimmliges Gesamtkonzept**. Ein solches Konzept wird derzeit in der vom Bundesjustizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe vorbereitet. Ich meine, wir sind gut beraten, den Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe nicht vorzugreifen. – Vielen Dank.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 449/1/99 vor. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt unter Ziffer 3 die Einbringung des Gesetzentwurfs, die übrigen Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 die Nichteinbringung.

Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Damit wird über die Nichteinbringung mit entschieden. Wer für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Wer nunmehr die hierfür vorgeschlagene Begründung unter Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache annehmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Dann ist die Begründung nicht beschlossen.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) **Tagesordnungspunkt 9:**

Entwurf eines **Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2. EFG)** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 549/99)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Senator Dr. Körting** (Berlin) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 549/1/99 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen und ihn als besonders eilbedürftig zu erklären.**

Frau **Senatorin Dr. Fugmann-Heesing** (Berlin) wird zur **Beauftragten bestellt.**

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 10 a) und 10 b)** auf:

- a) Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** (Drucksache 511/99)
- b) Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 300/99)

(B)

Es liegen mir folgende Wortmeldungen vor: Frau Staatsministerin Martini (Rheinland-Pfalz) und Frau Parlamentarische Staatssekretärin Altmann. – Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll**)**.

Frau Martini!

Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Damen und Herren! Seit nunmehr 19 Jahren ist das Störfallrecht in Deutschland gewachsen. Es ist entsprechend dem Stand der Technik ständig weiterentwickelt worden. Wir meinen, dass es einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Anlagensicherheit, also auch zum Arbeits- und Umweltschutz geleistet hat.

Inzwischen hat dieses Regelwerk aber einen Umfang erreicht, der, was die Praxistauglichkeit anlangt, mehr als zweifelhaft geworden ist. Er stellt uns angesichts der beschränkten Personalressourcen sowohl in der Verwaltung als auch in den Betrieben vor große Probleme. Das führt uns zu der Kernfrage, ob die Effizienz der Verwaltung noch aufrechterhalten werden kann.

Deshalb stehen wir bei der Frage der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie vor einer grundlegenden Weichenstellung. Der gegenüber dem bisherigen

Störfallrecht wesentlich erweiterte und konzeptionell veränderte Ansatz der Seveso-II-Richtlinie, die durch die Vorlagen in Drucksache 511/99 bzw. in Drucksache 300/99 umgesetzt werden soll, fordert eine Entscheidung des Bundesrates darüber, was mit den bisherigen über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehenden anlagenbezogenen Regelungen der deutschen Störfall-Verordnung geschehen soll. (C)

Im Grundsatz geht es um die Frage einer **zeitgemäßen und effizienten Strategie zur Anlagensicherheit**. Es stellt sich die Frage, ob Anlagensicherheit nur durch ein immer feiner auszugestaltendes, letztlich nur noch von wenigen Spezialisten zu überschauendes Regelwerk gewährleistet werden kann und ob der daraus resultierende hohe Verwaltungsaufwand sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen dem Umweltschutz und dem Arbeitsschutz noch zuträglich ist. Meine Damen und Herren, ist es nicht vielmehr so, dass die **Beschränkung des Gesetzgebers auf das Wesentliche** erst die **Freiräume für mehr Eigenverantwortung der Betriebe und die Eigeninitiativen der Behörden schafft**, die wir für neue Impulse auf dem Gebiet der Anlagensicherheit – auch für die Entwicklung neuer Techniken – brauchen?

Vergessen wir nicht, dass die Behörden unabhängig von den Vorschriften der Störfall-Verordnung jederzeit – auch nach dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – sowohl im Genehmigungsverfahren als selbstverständlich auch bei der Anlagenüberwachung alle erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen vornehmen und Sicherheitsmaßnahmen anordnen können! (D)

Rheinland-Pfalz hat sich angesichts der anspruchsvollen Standards der **Seveso-II-Richtlinie** zur Störfallsicherheit beim Umgang mit gefährlichen Stoffen schon immer für eine möglichst **überschaubare und praxisgerechte Umsetzung** der Richtlinie unter Verzicht auf weiter gehende Regelungen der deutschen Störfall-Verordnung entschieden.

Mit der – im allgemeinen Sprachgebrauch so genannten – **1:1-Umsetzung von europäischem in nationales Recht**, wie sie in Ziffer 1 der Empfehlungsdruksache 511/1/99 bzw. in der Drucksache 300/99 zum Ausdruck kommt, verfolgen wir mehrere **Ziele**, die ich kurz erwähnen darf.

Erstens. Nur mit der 1:1-Umsetzung können wir die **inflationäre Vorschriftengebung**, die das Anlagensicherheitsrecht in den letzten Jahren erfahren hat, wieder auf den wesentlichen Kern **zurückführen**.

Dazu ein Beispiel: Die Tatsache, dass bei uns in Rheinland-Pfalz fast jede vierte genehmigungsbedürftige Anlage dem Störfallrecht unterliegt, hat zwar eine Fülle bürokratischer Abläufe ausgelöst; es kann aber nicht behauptet werden, dass dadurch ein erkennbarer Beitrag zu erhöhter Anlagensicherheit geleistet worden ist. Darüber müssen wir sprechen. Die Beschränkung auf die Betriebe mit nennenswertem Gefahrstoffpotenzial ist deshalb zwingend erforderlich. Dadurch erhalten die Behörden wieder den notwendigen Freiraum, ihre unverzichtbare Prüftä-

*) Anlage 3

***) Anlage 4

Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz)

- (A) tigkeit vor Ort, und zwar nicht nur in Störfallbetrie-
ben, auszudehnen. Es macht keinen Sinn, überflüssi-
ges Papier zu wälzen, wenn die Kapazitäten nicht
einmal ausreichen, sich auf die wesentlichen Über-
wachungs- und Überprüfungstätigkeiten zu konzen-
trieren.

Das zweite für uns wichtige Ziel ist: Die 1:1-Um-
setzung ist die einfachste und übersichtlichste Um-
setzungsvariante und gewährleistet damit das höch-
ste Maß an **Rechtssicherheit für die Genehmigungs-
verfahren und Überwachungsmaßnahmen**. Es macht
keinen Sinn, den Eindruck zu erwecken, wir erhöh-
ten die Sicherheit oder Umweltstandards, zumal wir
wissen, dass unüberschaubare Regelwerke und Vor-
schriften die Rechtssicherheit maßgeblich beein-
trächtigen und weder die Behörden noch die Unter-
nehmen mehr wissen, wie die Sachlage wirklich ist.
Das wiederum kann zu einer zusätzlichen Belastung
der Gerichtsbarkeit auf ziemlich allen Ebenen füh-
ren.

- (B) Drittens. Die von uns beantragte 1:1-Umsetzung
baut **bestehende Doppelregelungen** auf dem Gebiet
der Anlagensicherheit, insbesondere im Verhältnis
zum technischen Regelwerk, in Bezug auf Anlagen
mit geringerem Gefahrstoffinventar, wie **Flüssiggas-
läger** und **Ammoniakkälteanlagen**, ab. Bei diesen
Anlagen handelt es sich um bereits heute weit ver-
breitete Standardanlagen, die aus dem Geltungsbe-
reich der Störfall-Verordnung entlassen werden kön-
nen, weil das in ihnen enthaltene Gefahrenpotenzial
sehr gering ist. Nach dem Wortlaut der geltenden Be-
stimmungen müssen sie weiter im Geltungsbereich
der Störfall-Verordnung bleiben. Das macht wenig
oder keinen Sinn.

In den Fällen, die nach unserem Vorschlag aus der
Störfall-Verordnung entlassen würden, fänden die
Sicherheitsvorschriften aus anderen Rechtsbereichen
nach wie vor Anwendung. Das heißt, für Anlagen mit
geringem Gefahrenpotenzial gälten die Vorschriften
für Druckbehälter, für Chemikalienläger, für den
Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen usw. Nur
die Störfall-Verordnung gälte für sie nicht mehr. Ich
meine, damit ist weder für die Umwelt noch für die
Anlagensicherheit oder den Arbeitsschutz ein Nach-
teil verbunden.

Der **Vorschlag des Umweltausschusses** – Ziffer 4
der Empfehlungsdruksache –, einzelne häufig vor-
kommende Standardanlagen weiterhin der Störfall-
Verordnung zu unterwerfen, verfehlt unserer Auffas-
sung nach die Konzentration auf die wirklich bedeut-
samen Anlagen und leistet keinen Beitrag zum drin-
gend notwendigen Abbau von Doppelregelungen.
Wir Länder, die wir Bundes- und Europarecht zu voll-
ziehen haben, sollten ein ureigenes Interesse daran
haben, uns, sofern Rechtsgüter nicht geschädigt wer-
den, Mehrarbeit zu ersparen.

Viertens. Die 1:1-Umsetzung stellt im Verhältnis
zu den alternativen Vorschlägen die **kostengünstigste
Lösung** sowohl für die Wirtschaft als auch für die
Verwaltung dar, da sich ihr Regelungsumfang auf
das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Wenn
Sie sich einmal angesehen haben, welch riesigen Pa-
pierberg Unternehmen bewältigen müssen, wenn es

um eine Störfallanlage geht – alle erforderlichen Gut-
achten, TÜV-Tests usw. müssen vorgelegt werden –,
dann wissen Sie, dass das nicht nur Zeit, sondern
auch Unmengen von Geld kostet. In dieser Zeit
könnten andere, wesentliche Aufgaben erledigt wer-
den. (C)

Schließlich ist die Frage zu stellen – an dieser
Stelle appelliere ich an die Länder, die noch unent-
schlossen sind, sich vielleicht doch noch einen Ruck
zu geben und der 1:1-Umsetzung zuzustimmen –,
welche ökologischen Vorteile einen Alleingang
Deutschlands – Stichwort „Musterknabe“ – rechtfertigen
sollen. Ich kann keine erkennen. Ein **Allein-
gang** Deutschlands, also der Verzicht auf die 1:1-
Umsetzung von europäischem in nationales Recht,
**führte zu Wettbewerbsnachteilen für die heimische
Wirtschaft**, mit all den Konsequenzen, die wir dann
in vielen Debatten über andere Rechts- und Politik-
bereiche wieder heftigst beklagen würden.

Wenn eine Vorreiterrolle Deutschlands in der
Europäischen Union sinnvoll ist, dann ist ein Allein-
gang zu befürworten. Setzen wir die Richtlinie aber
nicht 1:1 um, erreichen wir weder Fortschritte auf
dem Gebiet der Ökologie noch auf dem Gebiet der
Ökonomie oder gar höhere Effizienz, sondern genau
das Gegenteil.

Meine Damen und Herren, die Anlagensicherheit
wird nicht nur in der Störfall-Verordnung festge-
schrieben. Wir sollten im Interesse unserer Verwal-
tungen und unserer Wirtschaft die Chance nutzen,
einen winzigen Schritt in Richtung Deregulierung zu
gehen. Nutzen wir die Chance einer praxistaugli-
chen Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie auf der Ba-
sis 1:1! Ich bin mir sicher, dass wir in Deutschland
damit unser hohes Maß an Störfallsicherheit beim
Umgang mit Gefahrstoffen nicht preisgeben, sondern
es aufrechterhalten. (D)

Deshalb appelliere ich noch einmal an Sie: Stim-
men Sie den entsprechenden Empfehlungen in
Drucksache 511/1/99 zu, damit wir den sinnvollen
Weg der Deregulierung beschreiten und den hohen
Anlagensicherheitsstandard in Deutschland weiter-
hin aufrechterhalten können! – Danke.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank,
Frau Staatsministerin!

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Altmann,
bitte.

Gila Altmann, Parl. Staatssekretärin beim Bundes-
minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit: Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren!
Der Anlass für die Änderung der Störfall-Verord-
nung, über die wir heute beraten, geht auf das Jahr
1976 zurück: Die **Chemie-Katastrophe von Seveso**
hat ein riesiges Areal mit Dioxin verseucht und die
Menschen in Angst und Schrecken versetzt. Es wa-
ren vor allem die Kinder jener Region, die die Folgen
zu tragen hatten.

Auf die Katastrophe war damals niemand vorberei-
tet. Die EU hat darauf reagiert, indem sie Richtlinien
zum Schutz der Bevölkerung erließ. Sie hat aber

Parl. Staatssekretärin Gila Altmann

- (A) noch mehr getan: Sie **hat die Störfälle**, die sich EU-weit ereignet haben, **auswerten lassen**. Danach sind schlechte Vorbereitung auf den Ernstfall, wenig ausgebildete Mitarbeiter und das Fehlen eines Gefahrenmanagements häufig der Grund für Störfälle und ihre verheerenden Auswirkungen. Die **Ergebnisse dieser Analyse** wurden in Form der **Seveso-II-Richtlinie umgesetzt**.

Wir beraten heute über die Anpassung der bundesdeutschen Störfall-Verordnung an diese Richtlinie. Das ist auch gut so. Die Bundesrepublik muss dabei sehr genau hinsehen; denn wir leben in einem hoch industrialisierten Land mit hoher Bevölkerungsdichte. Viele Menschen, gerade diejenigen in den **Ballungsgebieten**, z. B. im Raum Köln/Frankfurt, leben in der Nähe von Fabriken. Sie arbeiten darin, ohne die Folgen eines möglichen Störfalles abschätzen zu können. Sie vertrauen darauf, dass alles gut geht und die Regierung auf Störfälle vorbereitet ist, also dass im Falle eines Falles alles für ihren Schutz getan wird und sie ausreichend darüber informiert werden, wie sie sich verhalten sollen.

Ich erinnere daran, dass z. B. 1991 eine Raffinerie in Gelsenkirchen explodiert ist. 1992 kam es zu einer Chlorgasfreisetzung bei der Buna AG in Schkopau mit fast 200 Verletzten. Ich nenne ferner die Störfallserie bei der Hoechst AG zwischen 1993 und 1996 – vielleicht erinnern sich noch einige an die Bilder vom gelben Nebel an Rosenmontag – und, ganz aktuell, die Freisetzung von Dioxin haltigem Zinkstaub im März dieses Jahres in Duisburg.

- (B) Man kann Störfälle durch eine Verordnung nicht verhindern; es wird sie weiterhin geben. Umso wichtiger ist es, alles Erdenkliche zu tun, um die Auswirkungen in geringen Grenzen zu halten und den **bestmöglichen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten**. Dieses Ziel soll mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf erreicht werden.

Wir haben die bisherigen guten Regelungen der deutschen Störfall-Verordnung mit den zahlreichen Verbesserungen in der Seveso-II-Richtlinie der EU verbunden. Allerdings sind die **Mengenschwellen unseres Störfallrechtes** sehr viel **niedriger** als diejenigen, die die EU jetzt vorsieht. Dies würde bei einer 1:1-Umsetzung bedeuten, dass über die Hälfte der insgesamt rund 8000 Anlagen aus der Überwachung nach der Störfall-Verordnung herausfielen.

Ich möchte Ihnen dazu zwei Beispiele geben, die sich auf das vorhin angesprochene Ammoniakproblem beziehen. Ammoniakfreisetzungen aus Kälteanlagen ereigneten sich 1996 bei der Löwenbräubrauerei in München und 1997 in einem Eissportstadion. In beiden Störfällen wäre im Falle der 1:1-Umsetzung die Verpflichtung zur vorbereitenden Information zum Schutz der Gesundheit nach der Störfall-Verordnung entfallen. Soweit ich weiß, favorisiert gerade Bayern diese Regelung.

Anstatt nach dem Trial-and-error-Prinzip hinterher immer wieder nachbessern zu müssen, wäre es aus unserer Sicht klüger, es bei den bisherigen Stoffen und Mengenschwellen zu belassen. Begrüßenswert

ist deshalb, dass gerade das wichtige **Ammoniak** sowie **explosionsfähige Staub/Luftgemische** und **Flüssiggas** in die „1:1+X-Vorlage“ aufgenommen worden sind. Bei allen drei Stoffen besteht ein **hohes Gefahrenpotenzial**, weil sie häufig in Anlagen mit hohem Publikumsverkehr eingesetzt werden. Das erfordert eine besondere Sorgfaltspflicht und Vorichtsmaßnahmen.

Meine Damen und Herren, die **1:1-Umsetzung** der Seveso-II-Richtlinie wäre aus unserer Sicht ein **falsches Signal an die Anlagenbetreiber**. Sie könnte zu der Annahme verleiten, diese könnten in ihren Anstrengungen für die Sicherheit ihrer Anlagen nachlassen. Ich sage das deshalb, weil in einem bayerischen Begleitschreiben zu dem 3-Länder-Antrag zur 1:1-Umsetzung eine solche Möglichkeit ausdrücklich eingeräumt wird. Das **Risiko einer Absenkung des Sicherheitsniveaus** halten wir für **nicht verantwortbar**.

Gegen unseren Entwurf werden vor allem drei Argumente vorgebracht:

Erstens wird behauptet, unsere Umsetzungsverordnung sei zu kompliziert und überfordere insbesondere Betreiber **kleiner und mittlerer Unternehmen**. Richtig ist vielmehr, dass der **überwiegende Teil** dieser Unternehmen von der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie gar **nicht betroffen** wird. Das heißt, für etwa zwei Drittel bleibt alles beim Alten.

Zweitens wird argumentiert, dass die Umsetzungsverordnung der Bundesregierung zu Mehrbelastungen der Wirtschaft führe. Ich muss hierzu sagen: Es geht vor allem um den Schutz der Bürger und Bürgerinnen in diesem Land. Einsparungen dürfen nicht auf Kosten der Sicherheit der Bevölkerung vorgenommen werden. Das wäre auch aus volkswirtschaftlichen Gründen fatal, da die Kosten im Zusammenhang mit Unfällen, Störfällen und eventuellen Katastrophen um ein Vielfaches höher wären. Deshalb muss die Wirtschaft selbstverständlich ihren Beitrag zu einer Reduktion dieser Kosten leisten.

Drittens. Auch wenn Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial aus der Störfall-Verordnung herausgenommen werden, bleiben sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig. Der Betreiber muss auch dann sicherstellen, dass von seiner Anlage keine „sonstigen Gefahren“ für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen. Zu den „sonstigen Gefahren“ gehören auch Störfälle, z. B. ein Brand mit giftigen Gasen. In gleicher Weise bleibt die Behörde verpflichtet zu überwachen, ob der Betreiber seinen Pflichten nachkommt.

Ein letztes Argument lautet, die Regierungsverordnung führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Wir leben in der Bundesrepublik seit nunmehr 20 Jahren mit einem strengeren Störfallrecht, als die EU es vorsieht. Das hat der Wirtschaft nicht geschadet. Es hat im Gegenteil dazu beigetragen, dass die **Akzeptanz zum Teil auch risikoreicher Tätigkeit und Produktion in unmittelbarer Nähe der Bevölkerung sehr hoch** ist. Auch deshalb halten wir den Regierungsentwurf für die bessere Lösung.

Parl. Staatssekretärin Gila Altmann

- (A) Sollte der Entwurf hier keine Mehrheit finden, so wäre aus der Sicht des BMU die „1:1 + X-Regelung“ ein Kompromiss, mit dem wir leben könnten. Durch die Beibehaltung der drei genannten Stoffe – Ammoniak, explosionsfähige Staub/Luftgemische und Flüssiggas – wird ein großer Teil der sonst aus dem Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie herausfallenden Störfallanlagen wieder aufgefangen. Hinzu kommt, dass die Bundesregierung beabsichtigt, in einem nächsten Schritt die von der Seveso-II-Richtlinie nicht erfassten Anlagen aus der Störfall-Verordnung herauszunehmen und bei der **Umsetzung der IVU-Richtlinie** mit ihren Sicherungsgrundpflichten zu regeln.

Die Realisierung der Absicht, die der 1:1-Antrag verfolgt, nämlich die Pflichten der Anlagenbetreiber zu reduzieren, darf und wird es nach dem Willen der Bundesregierung nicht geben. Darum ist der 1:1-Antrag für uns nicht tragbar. Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie für die bessere Lösung – dafür, dass die notwendigen Vorkehrungen vor dem nächsten Störfall und nicht hinterher getroffen werden! – Danke schön.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr Staatsminister Bocklet hat, wie ich schon erwähnt habe, eine Erklärung zu Protokoll abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung über Punkt 10 a)** der Tagesordnung.

- (B) Dazu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 511/1/99 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun alle noch nicht erledigten Empfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer stimmt der Verordnung **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen** zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Verordnungsentwurf unter **Tagesordnungspunkt 10 b)**.

Wir sind übereingekommen, antragsgemäß heute in der Sache zu entscheiden.

Dazu liegt die Drucksache 300/1/99 vor. Ich rufe (C) daraus auf:

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist der **Antrag für erledigt erklärt**.

Tagesordnungspunkt 11:

Entschließung des Bundesrates für eine **wirkksamere Strafdrohung im Futtermittelgesetz** – Antrag der Länder Bayern und Hessen – (Drucksache 526/99)

Herr Staatsminister Bocklet hat sich zu Wort gemeldet. – Herr Bocklet, bitte.

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich zu dem Entschließungsantrag für eine wirksamere Strafdrohung im Futtermittelgesetz einige Bemerkungen machen!

Durch kriminelles Handeln sind in **Belgien** Futtermittel und in der Folge tierische Erzeugnisse mit Dioxin belastet worden. Dieser Schadstoff ist, wie wir alle wissen, bedenklich für die menschliche Gesundheit.

Der Verbraucher fordert mit Recht Nahrungsmittel, die frei sind von gesundheitlichen Risiken. Im Bereich der tierischen Erzeugung sind daher einwandfreie Futtermittel unabdingbar. Die wichtige Schutzfunktion des Futtermittelgesetzes nicht nur für die tierische Erzeugung, sondern auch für die menschliche Gesundheit ist durch den **Dioxin-Skandal** offensichtlich geworden. (D)

Nach dem Futtermittelgesetz des Bundes dürfen Futtermittel, die für die menschliche Gesundheit bedenklich sind, weder hergestellt noch in Verkehr gebracht oder verfüttert werden. Wer dieses Verbot vorsätzlich missachtet und dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet, muss mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe rechnen.

Parallel dazu sieht das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz für vorsätzliches Herstellen oder In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln, deren Verzehr die Gesundheit schädigen kann, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. In besonders schweren Fällen wird Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verhängt.

Die aktuellen Erfahrungen machen nach unserer Überzeugung vorbeugendes politisches Handeln notwendig, um zu verhindern, dass sich bei uns ähnliche Skandale ereignen. **Kriminellen Machenschaften im Futtermittelbereich** mit Risiken für die menschliche Gesundheit **muss mit verstärkten Kontrollen und einer spürbaren Strafdrohung begegnet werden**. Wer die Gesundheit von Menschen gefährdet, ist in jedem Fall empfindlich zu bestrafen – ganz gleich, ob er im Futtermittel- oder im Lebensmittelbereich gehandelt hat. Die **Strafdrohung im Futtermittelgesetz** ist deshalb **auf das Niveau des Lebensmittelgesetzes anzuheben**.

In § 20 Futtermittelgesetz soll aus diesem Grund die **Sanktion bei Vorsatz** von zwei auf drei Jahre

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) **Freiheitsstrafe erhöht werden. Für Fälle schweren Unrechts muss in Anlehnung an das Lebensmittelgesetz ein Rahmen für die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren gelten. Der Versuch ist unter Strafe zu stellen.**

Mit der von Bayern vorgelegten Entschliebung wird die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich den Entwurf für ein Gesetz zur Anhebung der Strafdrohung des Futtermittelgesetzes auf das Niveau des Lebensmittelgesetzes vorzulegen.

Ich bitte Sie, dieses Anliegen zu unterstützen.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, die **Entschliebung zu fassen**. Wer ist dafür? - Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 12:

Entschliebung des Bundesrates zur **Verbesserung der renterrechtlichen Situation der Bezieher von Renten mit Auffüllbeträgen und Rentenzuschlägen** - Antrag der Freistaaten Sachsen und Thüringen - (Drucksache 357/99)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

- (B) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 357/1/99 sowie jeweils ein Antrag des Freistaates Bayern und des Landes Sachsen-Anhalt in Drucksache 357/2/99 und Drucksache 357/3/99 (neu); es ist eine leichte Änderung eingetreten.

Wir beginnen mit dem Antrag des Landes Sachsen-Anhalt in der Drucksache 357/3/99 (neu), der darauf abzielt, den Entschliebungstext in Drucksache 357/99 zu ersetzen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist eine Minderheit.

Wir kommen nun zu dem ursprünglichen Entschliebungsantrag der Freistaaten Sachsen und Thüringen in Drucksache 357/99.

Zunächst stimmen wir über den hierzu vom Freistaat Bayern vorgelegten Änderungsantrag in Drucksache 357/2/99 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist eine Minderheit.

Damit stimmen wir über die Entschliebung in der ursprünglichen Fassung ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung nicht gefasst**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entschliebung des Bundesrates „Arbeitsweise des Rates in einer erweiterten Union (**Trumpf-Piris-Bericht**)“ - Antrag des Landes Berlin - (Drucksache 557/99)

Herr Senator Dr. Körting (Berlin) hat sich zu Wort gemeldet. (C)

(Dr. Ehrhart Körting [Berlin]: Herr Präsident, ich gebe zu **Protokoll** *)

- Vielen Dank! - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 557/1/99 vor.

Wer dafür ist, die Entschliebung nach Maßgabe der in Drucksache 557/1/99 vorgeschlagenen Änderungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung in der soeben beschlossenen Fassung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 18:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über nationale **Emissionshöchstgrenzen für bestimmte Luftschadstoffe**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Ozongehalt der Luft** (Drucksache 468/99)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 468/1/99. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4, Satz 1! - Das ist die Mehrheit. (D)

Jetzt bitte das Handzeichen für den Rest der Ziffer 4! - Ebenfalls die Mehrheit.

Ziffer 6! - Mehrheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Ich rufe auf:

Ziffer 9! - Mehrheit.

Ziffer 10! - Mehrheit.

Ziffer 11! - Mehrheit.

Ziffer 18! - Mehrheit.

Ziffer 20! - Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. - Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 21:

Sechzehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 520/99)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 5

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen in Drucksache 520/1/99 vor.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1. – Mehrheit.

Dann bitte Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Punkt 22:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 531/99)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuss empfehlen, der **Verordnung zuzustimmen**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über den Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 531/1/99 zu befinden. Wer ist dafür, diese Entschließung zu fassen? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **Entschließung** hiermit **gefasst**.

Punkt 23:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen** (Drucksache 521/99)

Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Umweltausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen, der **Verordnung unverändert zuzustimmen**. Wer folgt dieser Empfehlung und stimmt der Verordnung zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung des Tierschutzgesetzes** (Drucksache 506/99)

*) Anlage 6

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 506/1/99 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ich bitte nun um das Handzeichen zu:

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ihr Handzeichen bitte zu den verbleibenden Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer möchte der Vorlage **in der soeben festgelegten Fassung** zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zugestimmt**.

Punkt 29:

Vierzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) (14. DA-ÄndVwV)** (Drucksache 522/99)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 522/1/99 ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen zu den noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zugestimmt**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt. Ich bedanke mich für Ihre Geduld mit dem neuen Präsidenten.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 26. November 1999, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.10 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 743. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 10/99

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 744. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 4

Gesetz zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 559/99)

Punkt 5

Dreiunddreißigstes Gesetz zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndG LAG)** (Drucksache 560/99)

Punkt 6

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99**) (Drucksache 561/99)

II.

(B)

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 14

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** (Drucksache 528/99, Drucksache 528/1/99)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (**EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz**) (Drucksache 525/99)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des **Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994** (Drucksache 529/99)

IV.

(C)

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 17

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das **System der Eigenmittel der Europäischen Union** (Drucksache 435/99, Drucksache 435/1/99)

Punkt 19

Erste Verordnung zur **Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung** (Drucksache 487/99, Drucksache 487/1/99)

Punkt 28

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Monitoringplan für das Jahr 2000 (**AVV Lebensmittel-Monitoringplan 2000 – AVV LMP 2000**) (Drucksache 530/99, Drucksache 530/1/99)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 20

Einundvierzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 523/99)

Punkt 27

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (**Umsatzsteuer-Richtlinien 2000 – UStR 2000 –**) (Drucksache 517/99)

(D)

VI.

Den Verordnungen zuzustimmen und die in den Empfehlungsdruksachen unter Buchstabe B angeführten Entschließungen zu fassen:

Punkt 24

Erste Verordnung zur **Änderung der Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung** (Drucksache 532/99, Drucksache 532/1/99)

Punkt 25

Erste Verordnung zur **Änderung der Zulassungskostenverordnung** (Drucksache 533/99, Drucksache 533/1/99)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 30

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 562/99)

(A) **Punkt 31**
Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 587/99)

Punkt 32
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe der Kommission „Entwicklung von europäischen Qualitätsindikatoren im Schulbereich“**) (Drucksache 428/99, Drucksache 428/1/99)

Punkt 33
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Beratender Ausschuss der Kommission zur Niederspannungs-Richtlinie**) (Drucksache 519/99, Drucksache 519/1/99)

Punkt 34
Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 535/99)

Punkt 35
Bestimmung eines Mitglieds des **Konjunkturrates für die öffentliche Hand** (Drucksache 515/99)

Punkt 37
Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 593/99)

(B) **Punkt 38**
Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 596/99)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 36
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 583/99)

Anlage 2

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet** (Bayern)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die **Bezügeerhöhung 1999** nicht nur allgemein gegenüber dem Tarifbereich um zwei Monate verzögert. Die Verzö-

gerung wird vielmehr nun für Angehörige höherer Besoldungsgruppen sogar auf neun Monate ausgedehnt.

Bayern hat sich gegen jede zeitliche Verschiebung der Besoldungsanpassung gegenüber dem Tarifbereich ausgesprochen. Die Beamten dürfen nicht von der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung abgekoppelt werden. Der zeitliche Gleichlauf mit dem Tarifbereich ist zur Erhaltung sozialer Ausgewogenheit dringend geboten. Ein Sonderopfer für Beamte darf es nicht geben.

Mit der weiteren Verzögerung um sieben Monate für höher besoldete Beamte werden nun auch die nachhaltigen Bemühungen um Leistungssteigerung im öffentlichen Dienst konterkariert. Gerade den Führungskräften kommt bei der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung eine entscheidende Rolle zu. Auch diese haben Anspruch auf eine ihren Leistungen entsprechende Besoldung. Nur so kann die Motivation herausgehobener Leistungsträger erhalten werden. Auch dem gesetzlichen Gebot, wonach Besoldung und Versorgung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen sind, wird nicht mehr entsprochen. Denn dieses Gebot gilt in gleicher Weise für alle Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen. Unterschiede im In-Kraft-Treten von Anpassungsmaßnahmen stimmen bedenklich. Das Gesetz entspricht daher in keiner Weise den bayerischen Vorstellungen von dem das Beamtenverhältnis prägenden Grundsatz eines gegenseitigen Treueverhältnisses zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten.

Im Interesse der gesamten Beamtenschaft stellt Bayern diese Bedenken jedoch zurück, um die längst überfällige Verabschiedung des Gesetzes nicht noch weiter zu verzögern.

Anlage 3

Erklärung

vom Senator **Dr. Ehrhart Körting** (Berlin)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Gegenstand des vom Land Berlin eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Eigentumsfristengesetzes** ist die nochmalige Verlängerung der Stichtagsregelungen zur Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs in den neuen Bundesländern um weitere zwei Jahre.

In der ehemaligen DDR wurden Rechte an Grundstücken, wie selbstständiges Gebäudeeigentum, dingliche Nutzungsrechte und Mitbenutzungsrechte, häufig nicht in das Grundbuch eingetragen. Deshalb gilt der öffentliche Glaube des Grundbuchs vorübergehend nicht zu Lasten dieser Rechte und der hieran anknüpfenden Ansprüche aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Ursprünglich sollten die Wirkungen des öffentlichen Glaubens mit Ablauf des 31. Dezember 1996 in vollem Umfang in den neuen

(A) Bundesländern eintreten. Dieser Stichtag ist bereits durch das Eigentumsfristengesetz vom 20. Dezember 1996 um drei Jahre verlängert worden, da sich herausgestellt hatte, dass es den Betroffenen auf Grund administrativer Hemmnisse nicht möglich war, ihre Rechte durch Grundbucheintragungen rechtzeitig zu sichern.

Diese Fristverlängerung erweist sich in der Praxis als zu kurz bemessen. Den Betroffenen drohen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen Rechtsverluste durch einen gutgläubigen Erwerb Dritter nach dem 1. Januar 2000, da es nicht in allen Fällen möglich sein wird, die betreffenden Rechte bis zum Jahresende durch Grundbucheintragung sichern zu lassen.

Dies betrifft insbesondere die atypischen, aber gerade auch von der Sachenrechtsbereinigung erfassten Fälle der Wohnnutzung in Kleingartenanlagen. Hier ist es zu DDR-Zeiten nicht zur Entstehung von selbstständigem Gebäudeeigentum und zur Verleihung oder Zuweisung von dinglichen Nutzungsrechten gekommen. Die Ansprüche aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind daher nicht durch eintragungsfähige dingliche Rechte sicherbar. Gerade in dieser Fallkonstellation erweist sich die Klärung der Anspruchsberechtigung nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und des Besitzrechts nach Artikel 233 § 2a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als besonders schwierig und zeitaufwändig. Die im Land Berlin zuständigen bezirklichen Grundstücksämter sind angewiesen worden, diese Fälle vorrangig zu bearbeiten. Dennoch ist auf Grund der starken Arbeitsbelastung auch beim Einsatz von Überhangkräften ein rechtswahrendes Abarbeiten der offenen Fälle bis zum Jahresende ausgeschlossen.

(B)

Hinzu kommt, dass gerade auch in Kleingartenanlagen die erforderlichen Grundstücksbildungen wegen fehlender Vermessung noch nicht abgeschlossen sind. In vielen Fällen wird daher auch die Eintragung eines Sicherungsvermerks nach Artikel 233 § 2 c Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in das Grundbuch nicht rechtzeitig erreicht werden können.

Der drohende Rechtsverlust führt bei den betroffenen Nutzern zu einer starken Verunsicherung, die sich nicht allein dadurch beheben lässt, dass die bezirklichen Grundstücksämter darauf hinweisen, dass eine Verfügung über die Grundstücke nicht beabsichtigt sei. Vielmehr muss ohne Fristverlängerung mit einer Vielzahl notarieller Vermittlungsverfahren gerechnet werden, die bei den Nutzern und der öffentlichen Hand als Grundstückseigentümerin zusätzliche Kosten verursachen.

Der Bedarf an einer nochmaligen Fristverlängerung besteht nicht nur im Land Berlin. So haben insbesondere die Finanzministerien der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern darauf hingewiesen, dass dort die Feststellung des selbstständigen Gebäudeeigentums für eine erhebliche Anzahl von Grundstücken noch aussteht.

Eine den gutgläubigen lastenfreien Erwerb ermöglichende gesetzliche Stichtagsregelung muss so bemessen sein, dass die Verwaltungen den damit verbundenen Auftrag erfüllen und den Betroffenen zu ihrem Recht verhelfen können. Zur Wahrung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit sind daher ein Aufschieben der Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs im Beitrittsgebiet und eine erneute Verlängerung der eigentumsrechtlichen Fristen um weitere zwei Jahre dringend geboten. An Stelle der vorgeschlagenen Fristverlängerung lediglich eine gesetzliche Verordnungsermächtigung einzuführen, wonach eine Verlängerung der Fristen bezogen auf die einzelnen Länder ermöglicht werden soll, muss dagegen im Hinblick auf die damit verbundene Zersplitterung des Rechts im Beitrittsgebiet ausscheiden.

(C)

Bei der Abwägung, ob das Interesse an der Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs es rechtfertigt, Rechtsverluste auf Seiten der betroffenen Nutzer in Kauf zu nehmen, haben wir uns dafür entschieden, dem Interesse der betroffenen Bürger an der Sicherung ihres bisherigen Lebensmittelpunktes begrenzt auf weitere zwei Jahre den Vorrang einzuräumen. Ich bitte Sie herzlich, sich dieser Entscheidung anzuschließen und für unseren Gesetzesantrag zu stimmen.

Anlage 4

Erklärung

(D)

von Staatsminister **Reinhold Bocklet** (Bayern)
zu **Punkt 10 a) und b)** der Tagesordnung

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**, die so genannte Seveso-II-Richtlinie, ist am 3. Februar 1997 in Kraft getreten und wäre bis zum 3. Februar 1999 in deutsches Recht umzusetzen gewesen. Für die Umsetzung dieser Richtlinie stehen sich heute zwei unterschiedliche Konzepte gegenüber:

Auf der einen Seite steht die Vorlage der Bundesregierung, die bei der Umsetzung weite Teile der bisherigen Störfall-Verordnung aufrechterhalten will. Die Empfehlungen des Umweltausschusses unter Ziffern 4 und 6 der Empfehlungsdrucksache (BR-Drucksache 511/1/99) stellen dieses Konzept nur scheinbar in Frage, ohne dass der gegebene Spielraum für mögliche Deregulierungen ohne Absenkung der Sicherheitsstandards genützt würde.

Auf der anderen Seite steht der – schon vor der Verordnung der Bundesregierung in den Bundesrat eingebrachte – gemeinsame Verordnungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern in BR-Drucksache 300/99, dessen Konzept nun auch in die Empfehlungen des Wirtschafts-, des Finanz- und des AS-Ausschusses zu BR-Drucksache 511/99 Eingang gefunden hat, vor allem in die Zif-

- (A) fern 1 und 23 der Empfehlungsdrucksache. Nur auf diesem Weg wird eine EU-konforme Umsetzung erreicht – ohne Einbußen beim Sicherheitsniveau und mit erheblichen Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltungsbehörden.

Nach Auffassung der Antragsteller Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern wird der Lösungsansatz des Bundes dem Erfordernis eines effizienten Vollzugs nicht gerecht. So würden z. B. die bisher drei Klassen von Mengenschwellen, die bestimmte Pflichten und Anforderungen auslösen, auf sechs verdoppelt.

Wir halten demgegenüber eine weitgehend inhaltsgleiche Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie unter Beschränkung auf die von ihr erfassten Betriebsbereiche für zweckdienlicher.

Die Gründe für unser Konzept sind im Einzelnen:

1. Wir sind der festen Überzeugung, dass unter den gegebenen und sich noch weiter verschärfenden Randbedingungen, insbesondere den begrenzten Personalressourcen und den knappen Finanzmitteln, nur überschaubare und möglichst einfache Vorschriften einen effizienten Vollzug ermöglichen.
 2. Es ist unzumutbar, neben dem neu zu schaffenden, auf den Betriebsbereich bezogenen Beurteilungssystem auch noch das alte anlagenbezogene beizubehalten.
 3. Verwaltung und Wirtschaft brauchen Rechtssicherheit und nicht die Ankündigung weiterer Rechtsänderungen innerhalb kurzer Zeit.
- (B)
4. Für praktisch alle Anlagen, die im Vergleich zur bisherigen Störfall-Verordnung nicht mehr erfasst werden, kann der Stand der Sicherheitstechnik auch durch das bestehende umfangreiche und ausgefeilte Regelwerk des Arbeitsschutzes und der Gerätesicherheit, des Chemikalien- und Wasserrechts, des Brandschutzes und der Berufsgenossenschaften sowie durch technische Normen gewährleistet werden.
 5. Auf Sonderregelungen, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen, sollte verzichtet werden, zumal sie aus fachlicher Sicht auch nicht erforderlich sind. Damit können Nachteile für die deutsche Wirtschaft verhindert werden.

Ich bitte Sie daher, den übereinstimmenden Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses, des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, insbesondere unter Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache, zu folgen.

Alles redet – Partei übergreifend – immer wieder von Deregulierung, vom Vorschriften- und Bürokratieabbau, von der notwendigen Entlastung der Wirtschaft, von weniger Staat. Hier und heute haben wir die Möglichkeit, einen kleinen Beitrag zur Verwirklichung dieser hohen Ziele zu leisten – ohne Einbußen an Sicherheit für den Bürger! Wer sich hier verweigert, setzt sich dem Vorwurf aus, dass das Bekenntnis zum Abbau von Vorschriften und zur Vereinfachung ein bloßes Lippenbekenntnis ist.

Anlage 5

Erklärung

von Senator **Dr. Ehrhart Körting** (Berlin)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Der Antrag des Landes Berlin zum **Trumpf-Piris-Bericht** behandelt nur scheinbar einen Nebenkriegsschauplatz im Kontext der institutionellen Reform der Europäischen Union. In Wirklichkeit geht es um die zentrale Frage, wie der Rat seine Arbeit so reformieren und effizient gestalten kann, dass er auch unter den Bedingungen einer Europäischen Union mit weit mehr als 20 Mitgliedstaaten beschluss- und handlungsfähig ist.

Dass es Reformbedarf bei der Arbeitsweise des Rates gibt, wird von Seiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bestätigt. Der Trumpf-Piris-Bericht enthält dankenswerterweise einige sehr nützliche und unterstützenswerte Vorschläge zur Ratsreform. Einige dieser Vorschläge haben wir in unserem Antrag aufgegriffen.

Eines sollte klar sein: Ohne eine wirkungsvolle Reform der Institutionen der Europäischen Union, insbesondere auch der Arbeitsweise des Rates, wird die Erweiterung der EU schweren Belastungen ausgesetzt. Das Land Berlin kann von sich behaupten, im Kreis der deutschen Länder zu den entschiedensten Befürwortern der EU-Osterweiterung zu zählen. Wir sind aber auch der festen Überzeugung, dass die Europäische Union durch die Aufnahme so vieler neuer Mitgliedstaaten keinen Schaden erleiden darf.

Mit unserem Antrag zur Reform der Arbeitsweise des Rates verfolgen wir deshalb die folgenden Ziele:

- Wir sind für eine Stärkung der Koordinierungsfunktion des Ausschusses der Ständigen Vertreter (ASTV), weil er in einem zunehmend komplexer werdenden politischen Umfeld am ehesten in der Lage ist, bei einer Blockade des Entscheidungsprozesses Optionen zur Lösung strittiger Fragen zu entwickeln.
- Wir sind für die Möglichkeit des ASTV, Querschnittsfragen europäischer Politik gegebenenfalls an mehrere Fachministerräte weiterzuleiten, damit im Anschluss ein „Allgemeiner Rat für horizontale Angelegenheiten“ auf der Basis der eingegangenen Stellungnahmen eine gemeinsame Position festlegen kann.
- Wir sind für die Auskoppelung der außenpolitischen Themen in einen Rat für „Auswärtige Beziehungen“, damit es im Allgemeinen Rat nicht zu einer Überfrachtung mit diesen nicht minder schwierigen außenpolitischen Problemstellungen kommt.

Die in der Strichdrucksache enthaltenen Änderungsanträge stellen – mit Ausnahme der redaktionellen Änderungen gemäß Ziffern 2 und 6 der Strichdrucksache – den Berliner Entschließungsantrag auf den Kopf. Folgt man den Änderungsempfehlungen, so wird eine Stärkung von ASTV und Allgemeinem

(C)

(D)

(A) Rat abgelehnt. Die dabei vorgetragenen Argumente überzeugen uns keineswegs:

- Fachministerräte werden nicht automatisch zu „Fachausschüssen“ herabgestuft, nur weil sich mehrere Räte mit demselben Thema befassen. Vielmehr wird doch immer noch die fachlich fundierte Stellungnahme eines Rates bei der Formulierung eines gemeinsamen Standpunktes von Bedeutung sein.
- Gleichermaßen werden auch die Mitwirkungsrechte der Länder nicht in Frage gestellt, nur weil mehrere Fachausschüsse dieselbe Frage diskutieren und ein „Allgemeiner Rat für horizontale Angelegenheiten“ die Stellungnahmen koordiniert. Natürlich wird es auch weiterhin die Möglichkeit geben, über den Bundesrat bzw. die vom Bundesrat beauftragten Länder für die Weisungssitzungen auf die Festlegung der deutschen Position Einfluss zu nehmen.
- Im Übrigen sollte es dem Bundesrat erspart bleiben, sich in einem Beschluss darauf festzulegen, wie groß die Verhandlungstische in Brüssel zu sein haben (Ziffer 5 der Strichdrucksache).

Wir sollten nicht den Fehler begehen, das deutsche Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zum Maßstab einer Ratsreform zu machen. Vielmehr sollte es unser erstes Anliegen sein, die beste Lösung für eine Reform der Arbeitsweise des Rates zu finden. Erst im Anschluss sollte überlegt werden, ob eine Anpassung der Mitwirkungsrechte der Länder notwendig ist und wie diese Anpassung vollzogen werden kann.

(B)

In diesem Sinne möchte ich Sie um Ihre Unterstützung für den Entschließungsantrag des Landes Berlin bitten, insbesondere für die Unterstützung der Berliner Ziffern 4 und 7 im ursprünglichen Wortlaut. Für den Fall, dass sich zumindest eine der Änderungsempfehlungen gemäß Ziffern 1, 3, 4 und 5 der

Strichdrucksache durchsetzen sollte, werden wir bei der Schlussabstimmung der Entschließung nicht zustimmen können. (C)

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen** ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber hinter dem Gesetzesantrag von Baden-Württemberg zur Kennzeichnung und steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen (Drucksache 267/99) zurück. Die vorliegende Verordnung sieht neben der Umsetzung der EU-Kraftstoff-Richtlinie zwar auch eine Möglichkeit der Kennzeichnung von schwefelreduzierten Kraftstoffen vor. Diese Auszeichnungsregelung ist jedoch unzureichend, da sie lediglich Vorgaben hinsichtlich des Schwefelgehalts macht. Andere wesentliche Komponenten, wie z. B. der Aromatengehalt oder der Gehalt an polyzyklischen Aromaten, werden dagegen unberücksichtigt gelassen. Auf die in der baden-württembergischen Initiative enthaltenen Parameter für eine Auszeichnungsregelung, insbesondere auf die Aromatengehalte von 30 Vol. % bzw. 1,0 Gew. % wird verwiesen. (D)

Um eine sofortige Emissionsminderung im Fahrzeugbestand und den Einsatz neuer Abgasreinigungstechniken sowie Treibstoff sparender Technologien zu ermöglichen, hält Baden-Württemberg eine zügige durch eine Steuerspreizung unterstützte freiwillige Markteinführung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen für erforderlich.